



"KITA-Verbund", Eigenbetrieb
der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Wirtschaftsjahr 2022

Jahresabschluss und Lagebericht zum

31. Dezember 2022

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft
DESSAU-ROßLAU

elektronische Kopie

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow
Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

			Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR	EUR
A. Anlagevermögen				
I. Immaterielle Vermögensgegenstände				
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	25.110,00			17.211,00
2. Geleistete Anzahlungen	14.648,90			29.711,92
		39.758,90		46.922,92
II. Sachanlagen				
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	7.969.719,18			8.122.783,18
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	613.679,00			511.385,00
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.153,63			22.064,77
		8.603.551,81		8.656.232,95
			8.643.310,71	8.703.155,87
B. Umlaufvermögen				
I. Vorräte				
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		5.407,08		4.784,87
II. Forderungen und sonstige Vermögens- gegenstände				
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	239.940,69			182.541,77
2. Forderungen an die Gemeinde/ verbundene Unternehmen	109.376,78			29.614,26
3. Sonstige Vermögensgegenstände	25.074,49			46.791,79
		374.391,96		258.947,82
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		2.167.726,72		1.889.842,14
			2.547.525,76	2.153.574,83
C. Rechnungsabgrenzungsposten			37.799,88	45.193,75
			11.228.636,35	10.901.924,45

Passiva

		Stand 31.12.2022	Stand 31.12.2021
	EUR	EUR	EUR
A. Eigenkapital			
Kapitalrücklage		7.932.637,62	7.931.682,70
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen		2.287.086,00	2.338.770,00
C. Rückstellungen			
Sonstige Rückstellungen		369.206,66	325.412,21
D. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27.350,21		49.233,74
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 27.350,21 (Vorjahr: EUR 49.233,74)			
2. Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde	499.844,77		153.994,04
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 499.844,77 (Vorjahr: EUR 153.994,04)			
3. Sonstige Verbindlichkeiten	110.218,76		100.888,51
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 107.603,18 (Vorjahr: EUR 93.768,65) davon aus Steuern: EUR 99.524,84 (Vorjahr: EUR 91.352,23) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 3.693,43 (Vorjahr: EUR 926,38)			
		637.413,74	304.116,29
E. Rechnungsabgrenzungsposten		2.292,33	1.943,25
		11.228.636,35	10.901.924,45

**"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow**

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022

		2022	2021
EUR		EUR	EUR
1.	Umsatzerlöse	10.382.055,12	9.902.883,62
2.	Sonstige betriebliche Erträge	252.119,10	202.052,12
3.	Materialaufwand		
a)	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	315.108,93	266.343,63
b)	Aufwendungen für bezogene Leistungen	422.975,76	462.138,95
		738.084,69	728.482,58
4.	Personalaufwand		
a)	Löhne und Gehälter	6.640.355,37	6.132.021,39
b)	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.627.657,29	1.516.211,05
	davon für Altersversorgung: EUR 242.547,00 (Vorjahr: EUR 224.347,70)		
		8.268.012,66	7.648.232,44
5.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	338.805,95	320.742,66
6.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.293.725,82	1.423.026,13
7.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	5.562,82	9.177,70
8.	Ergebnis nach Steuern	1.107,92	-6.370,37
9.	Sonstige Steuern	153,00	153,00
10.	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	954,92	-6.523,37
11.	Entnahmen aus der Kapitalrücklage	743,42	8.008,22
12.	Einstellung in die Kapitalrücklage	1.698,34	1.484,85
13.	Bilanzgewinn	0,00	0,00

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

Anhang

für 2022

des

„KITA-Verbund“,
Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss	3
2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	4
2.1. Bilanzierungsmethoden	4
2.2. Bewertungsmethoden	4
3. Angaben zu Posten der Bilanz	5
3.1. Anlagevermögen	5
3.2. Anlagespiegel	6
3.3. Umlaufvermögen	9
3.4. Rechnungsabgrenzungsposten	9
3.5. Stammkapital	9
3.6. Rücklagen	10
3.7. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	11
3.8. Rückstellungen	11
3.9. Verbindlichkeiten	12
4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung	12
4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse	12
4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung	12
5. Sonstige Angaben	13
5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen	13
5.2. Finanzinstrumente	13
5.3. Arbeitnehmer*Innen	13
5.4. Gesamtbezüge	13
5.5. Abschlussprüferhonorar	14
5.6. Nachtragsbericht	14
5.7. Organe	15
5.8. Ergebnisverwendung	16

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

1. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der „KITA-Verbund“, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow hat seinen Sitz im Adolf-Grimme-Ring 10 in 14532 Kleinmachnow.

Er wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und wirtschaftlich selbständiger Betrieb ohne eigene Rechtspersönlichkeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des § 93 BbgKVerf und der Eigenbetriebsverordnung (EigV), sowie den Bestimmungen der Betriebssatzung für den „KITA-Verbund“, Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, vom 10.12.2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für die Gemeinde Kleinmachnow Nr. 16/2009 am 23.12.2009) geführt.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen der EigV beachtet. Gemäß § 21 Abs. 1 EigV ist der Jahresabschluss von Eigenbetrieben stets nach den Grundsätzen aufzustellen, die für große Kapitalgesellschaften gelten. Der Abschluss umfasst die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, die Finanzrechnung und den Anhang (einschließlich Anlagespiegel und Rücklagenspiegel). Sofern Angaben wahlweise in der Bilanz oder im Anhang gemacht werden können, wurde die Anhangsangabe gewählt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt. Ein Lagebericht wird auf Grundlage des § 21 Abs. 2 EigV erstellt.

Die Gliederung der Bilanz erfolgt in Anlehnung an die für große Kapitalgesellschaften geltenden Gliederungsvorschriften (§ 21 Abs. 1 EigV). Postenzusammenfassungen werden nicht vorgenommen. Das Gliederungsschema der Bilanz ist entsprechend § 265 Abs. 5 HGB und § 22 Abs. 1 EigV ergänzt um die Posten „Forderungen an die Gemeinde/verbundene Unternehmen“, und „Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde / verbundenen Unternehmen“ und „Sonderposten für Zuschüsse und Zulaugen“.

Wurden in der Vergangenheit steuerliche Vergünstigungen in der Handelsbilanz ausgewiesen, besteht nach Art. 67 Abs. 4 EGHGB die Möglichkeit, diese Posten unter Anwendung der für die geltenden Vorschriften in der bis zum 28.05.2009 geltenden Fassung beizubehalten. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

2. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

2.1. Bilanzierungsmethoden

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden. Das Saldierungsverbot des § 246 Abs. 2 Satz 1 HGB wurde beachtet.

Planmäßige Abschreibungen wurden bei allen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens vorgenommen deren Nutzung zeitlich begrenzt ist. Investitionszuschüsse wurden unter dem Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen ausgewiesen (§ 23 Abs. 3 EigV).

Die Bilanz wurde gemäß § 268 Abs. 1 HGB unter Berücksichtigung der vollständigen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt.

2.2. Bewertungsmethoden

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Die Bewertung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und den GoB (insbesondere Realisationsprinzip, Imparitätsprinzip und allgemeines Vorsichtsprinzip, Prinzip der Einzelbewertung, Grundsatz der Periodenabgrenzung und Going-Concern-Grundsatz).

In 2009 erfolgte erstmals für Gegenstände des Anlagevermögens, die regelmäßig ersetzt werden, die Bildung von Festwerten (§ 240 Abs. 3 HGB).

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

3. Angaben zu Posten der Bilanz

Zur Entwicklung der immaterielle Vermögensgegenstände sowie der Sachanlagen wird auf den Anlagespiegel auf den Seiten 6 ff. verwiesen.

3.1. Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen angesetzt. Die Abschreibung erfolgt entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer.

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungskosten - vermindert um planmäßige Abschreibungen - bilanziert. Zinsen für Fremdkapital werden nicht aktiviert. Die Abschreibung erfolgt linear. Wirtschaftsgüter des beweglichen Anlagevermögens mit Anschaffungskosten bis zu € 800,00 werden nach den gesetzlichen Vorgaben sofort abgeschrieben (§ 6 Abs. 2 EStG).

Die wesentlichen Abschreibungsdauern für das Sachanlagevermögen sind:

- Bauten von 21 bis 62 Jahre;
- andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung von 3 bis 10 Jahre.

Soweit der nach vorstehenden Grundsätzen ermittelte Wert von Gegenständen des Anlagevermögens über dem Wert liegt, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist, wird dem durch außerplanmäßige Abschreibung Rechnung getragen. Soweit die Gründe für derartige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden Zuschreibungen vorgenommen. Im Berichtsjahr wurden weder Zuschreibungen noch außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen.

Die Gemeinde Kleinmachnow hat ihrem Eigenbetrieb in den Vorjahren die ursprünglich in ihrem Eigentum befindlichen Grundstücke und Gebäude, die für den Betrieb der Kitas erforderlich sind, mit der Maßgabe überlassen, die Grundstücke und Gebäude zu aktivieren und den Gegenwert in die Kapitalrücklage (vgl. Punkt 3.6) einzustellen.

Die Aufgliederung und Entwicklung der Anlagenwerte sind dem folgenden Anlagen-
spiegel zu entnehmen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

3.2. Anlagespiegel

	Anlagennachweis				
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Umgliederungen	Abgänge	Stand 31.12.2022
	€	€	€	€	€
<u>Anlagevermögen</u>					
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	74.590,59	0,00	16.610,02	891,90	90.308,71
2. geleistete Anzahlungen	29.711,92	1.547,00	- 16.610,02	0,00	14.648,90
	104.302,51	1.547,00	0,00	891,90	104.957,61
II. <u>Sachanlagen</u>					
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	10.214.274,63	57.422,41	0,00	30.308,27	10.241.388,77
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.712.581,14	199.978,21	25.603,31	97.884,91	1.840.277,75
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	22.064,77	23.692,17	- 25.603,31	0,00	20.153,63
	11.948.920,54	281.092,79	0,00	128.193,18	12.101.820,15
	12.053.223,05	282.639,79	0,00	129.085,08	12.206.777,76

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

	Anlagennachweis				
	Abschreibungen				Stand 31.12.2022
	Stand 01.01.2022	Zugänge	Umgliederungen	Abgänge	
	€	€	€	€	€
Anlagevermögen					
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>					
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	57.379,59	8.709,02	0,00	889,90	65.198,71
2. geleistete Anzahlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>57.379,59</u>	<u>8.709,02</u>	<u>0,00</u>	<u>889,90</u>	<u>65.198,71</u>
II. <u>Sachanlagen</u>					
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	2.091.491,45	210.486,41	0,00	30.308,27	2.271.669,59
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.201.196,14	119.610,52	0,00	94.207,91	1.226.598,75
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<u>3.292.687,59</u>	<u>330.096,93</u>	<u>0,00</u>	<u>124.516,18</u>	<u>3.498.268,34</u>
	<u>3.350.067,18</u>	<u>338.805,95</u>	<u>0,00</u>	<u>125.406,08</u>	<u>3.563.467,05</u>

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

	Anlagennachweis					
	Anschaffungs-/ Herstellungskosten 31.12.2022	kumulierte Ab- schreibungen 31.12.2022	Buchwert 31.12.2022	Buchwert Vorjahr	durchschnitt- licher AfA-Satz	durchschnitt- licher Restbuchwert
	€	€	€	€	%	%
Anlagevermögen						
I. <u>Immaterielle Vermögensgegenstände</u>						
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	90.308,71	65.198,77	25.110,00	17.211,00	9,64	27,80
2. geleistete Anzahlungen	14.648,90	0,00	14.648,90	29.711,92	0,00	100,00
	104.957,61	65.198,71	39.758,90	46.922,92	8,30	37,88
II. <u>Sachanlagen</u>						
1. Grundstück, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken.	10.241.388,77	2.271.669,59	7.969.719,18	8.122.783,18	2,06	77,82
2. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.840.277,75	1.226.598,75	613.679,00	511.385,00	6,50	33,35
3. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	20.153,63	0,00	20.153,63	22.064,77	0,00	100,00
	12.101.820,15	3.498.268,34	8.603.551,81	8.656.232,95	2,73	72,00
	12.206.777,76	3.563.467,05	8.643.310,71	8.703.155,87	2,78	70,81

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

3.3. Umlaufvermögen

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten ggf. unter Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren oder zu niedrigeren Tageswerten angesetzt.

Bei den Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen werden erkennbare Einzelrisiken durch Wertberichtigungen berücksichtigt. Sie sind innerhalb eines Jahres fällig. Der Ansatz erfolgte zum Nennwert.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

3.4. Rechnungsabgrenzungsposten

In den Rechnungsabgrenzungsposten werden gemäß § 250 HGB Ausgaben ausgewiesen, die erst nach dem Abschlussstichtag Aufwand darstellen. Ausgewiesen werden im Wesentlichen vorausgezahlte Beträge für die Tagespflege i.H.v. T€ 25,7 (Vorjahr: T€ 33,8).

3.5. Stammkapital

Gemäß § 3 der Betriebssatzung wird unter Verweis auf § 10 Abs. 3 EigV von der satzungsmäßigen Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

3.6. Rücklagen

Die Kapitalrücklagen betragen am Bilanzstichtag € 7.932.637,62 und haben sich wie folgt entwickelt:

	€	€
a) Kapitalrücklage (allgemein)		
Stand 01.01./31.12.2022		7.873.077,11
b) Kapitalrücklage (Spenden)		
Stand 01.01.2022	6.705,59	
Entnahme	- 743,42	
Zuführung	<u>1.698,34</u>	
Stand 31.12.2022		7.660,51
c) Kapitalrücklage (Tagespflege)		
Stand 01.01./31.12.2022		<u>51.900,00</u>
		<u>7.932.637,62</u>

Die Kapitalrücklage (allgemein) wurde von der Gemeinde erbracht. Sie resultiert aus der Übertragung des Anlagevermögens, insbesondere der Grundstücke und Gebäude auf den KITA-Verbund.

In der Kapitalrücklage (Spenden) werden die von Dritten (Eltern, Firmen etc.) gespendeten Geldbeträge eingestellt, die noch nicht verbraucht wurden.

In Vorbereitung der Übernahme der Verwaltung und Betreuung der Kindertagespflege zum 01.01.2009 leistete die Gemeinde bereits im Jahr 2008 eine Einzahlung in die Kapitalrücklage (Tagespflege) des KITA-Verbundes i.H.v. T€ 51,9. Dieser Betrag wird dauerhaft als Zwischenfinanzierung benötigt, da der Landkreis die entstandenen Aufwendungen erst rückwirkend erstattet. Solange der KITA-Verbund im Auftrag der Gemeinde Kleinmachnow diese Aufgaben wahrnimmt, verbleibt dieser Betrag in den Rücklagen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

3.7. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen

In den Jahren 2009 bis 2021 hat die Gemeinde dem KITA-Verbund Investitionszuschüsse i.H.v. insgesamt T€ 2.999,7 gewährt. Diese werden als Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen passivisch ausgewiesen und über die Laufzeit von 5 bis 50 Jahren erfolgswirksam aufgelöst. Im Berichtsjahr erhielt der KITA-Verbund Zuschüsse aus dem Digital-Paket i.H.v. insgesamt T€ 35,4. Der Auflösungsbetrag in 2022 beträgt T€ 87,1 (Vorjahr: T€ 82,9).

3.8. Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten. Der Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Bei Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden künftige Kosten- und Preissteigerungen einbezogen. Ferner werden Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr mit einem der Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzins der vergangenen sieben Jahre, welcher von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, abgezinst.

Die sonstigen Rückstellungen entwickeln sich wie folgt:

	Stand am 01.01.2022 €	Verbrauch (V) Auflösung (A) €	Zuführung €	Stand am 31.12.2022 €
Kosten für die Prüfung des Jahresabschlusses	9.000,00	7.884,03 (V) 1.115,97 (A)	9.000,00	9.000,00
Jahresabschlusserstellung und Beratung	15.500,00	15.484,16 (V) 15,84 (A)	16.000,00	16.000,00
Versicherungen	10.200,00	9.428,02 (V) 771,98 (A)	11.250,00	11.250,00
Urlaubsansprüche Beschäftigte	63.639,00	11.363,55 (V)	0,00	52.275,45
Altersteilzeit	70.865,84	28.433,79 (V)	49.488,63	91.920,68
Rückstellung für Aufbewahrung	57.198,00	0,00 (V)	0,00	57.198,00
Mehrarbeit Beschäftigte	39.360,71	2.148,96 (V)	19.092,24	56.303,99
ausstehende Abrechnung Gemeinde bzw. verbundene Unternehmen	59.948,66	29.665,03 (V) 12.183,63 (A)	57.458,54	75.258,54
	325.412,21	104.407,54 (V) 14.087,42 (A)	162.289,41	369.206,66

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

3.9. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/verbundenen Unternehmen sowie die sonstigen Verbindlichkeiten werden mit dem Erfüllungsbetrag ausgewiesen. Sicherheiten für die Verbindlichkeiten werden nicht gestellt.

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde i.H.v. T€ 499,8 handelt es sich im Wesentlichen (T€ 487,3) um Verbindlichkeiten aus zu viel gezahlten Betriebskostenzuschüssen der Gemeinde für 2022.

4. Angaben zu Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) unter Beachtung der EigV erstellt.

4.1. Aufgliederung der Umsatzerlöse

Die ausschließlich im Inland erzielten Umsatzerlöse werden gemäß § 285 Nr. 4 HGB aufgliedert. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Lagebericht Seite 7.

Zusammensetzung:

	2022 €	Vorjahr €
Zuschüsse öffentliche Hand	8.084.118,34	7.939.492,87
Elternbeiträge	1.739.093,99	1.384.621,18
Essengeld	190.694,80	180.122,28
Tagespflege	355.424,61	397.248,78
Sonstige Erlöse	11.723,38	1.398,51
	<u>10.382.055,12</u>	<u>9.902.883,62</u>

4.2. Weitere Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Erträge aus der Auflösung des Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen i.H.v. T€ 87,1 (Vorjahr: T€ 82,9) werden unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

5. Sonstige Angaben

5.1. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Aus den abgeschlossenen Miet- und Pachtverträgen bestehen finanzielle Verpflichtungen in den folgenden Jahren i.H.v. T€ 1.684,0 (Vorjahr: T€ 1.413,9).

Seit dem 01.01.1997 besteht eine Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungswerk Brandenburg – Zusatzversorgungskasse. Damit verbunden ist eine Betriebsrentenzusage. Die umlagepflichtigen Gehälter betrugen 2022 T€ 6.917,4 (Vorjahr: T€ 6.468,6). Die Umlage betrug 1,1 %, der Zusatzbeitrag betrug 4,8 % (davon Arbeitnehmer und Arbeitgeber je 2,4 %). Der Zusatzbeitrag für 2022 beträgt T€ 332,0, die Umlagen T€ 76,1.

Weitere finanzielle Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz ausgewiesen oder vermerkt sind und für die Beurteilung der finanziellen Lage von Bedeutung sind, bestanden zum Bilanzstichtag nicht.

5.2. Finanzinstrumente

Derivative Finanzinstrumente werden nicht eingesetzt.

5.3. Arbeitnehmer*Innen

Die durchschnittliche Zahl der während des Berichtsjahres beschäftigten Arbeitnehmer*Innen beträgt 158 davon männlich 24, weiblich 134; im Vorjahr: 155 davon männlich 23, weiblich 132. Zu weiteren Einzelheiten vgl. Lagebericht Punkt 2.2.3.

5.4. Gesamtbezüge

Hinsichtlich der Bezüge der Werkleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen. An die Mitglieder dieses Werksausschusses wurden im Berichtsjahr Sitzungsgelder i.H.v. € 1.240 (Vorjahr: € 1.520) gezahlt.

Organmitgliedern wurden keine Vorschüsse und Kredite gewährt.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

5.5. Abschlussprüferhonorar

Das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für den Abschlussprüfer i.H.v. T€ 9,0 (Vorjahr: T€ 9,0) ist ausschließlich für die Abschlussprüfung bestimmt.

5.6. Nachtragsbericht

Vorgänge über die an dieser Stelle zu berichten wäre, liegen nicht vor.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,
Kleinmachnow

Anhang für 2022

5.7. Organe

Nach § 4 der Betriebssatzung sind Organe des KITA-Verbundes die Gemeindevertretung, der Werksausschuss und die Werkleitung.

Zur Werkleiterin ist Frau Susanne Feser bestellt worden.

Der Werksausschuss wurde 2019 neu gewählt. Er setzt sich gemäß § 7 Abs. 1 der Betriebssatzung aus 6 Mitgliedern der Gemeindevertretung und 3 Beschäftigtenvertretern zusammen:

Gemeindevertreter/-innen

Frau Kathrin Heilmann, [Vorsitzende],

Lehrerin/Beamtin/Staatliches Schulamts,

Frau Friederike Linke, [stellv. Vorsitzende],

Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Büroleiterin/Deutscher Bundestag,

Frau Astrid Winde,

Sachbearbeiterin Abgeordnetenbüro Deutscher Bundestag,

Frau Alexandra Pichl,

Landesvorsitzende BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg,

Herr Max Steinacker,

Diplom-Volkswirt im Ruhestand,

Frau Nicole Roß,

Rentnerin.

Beschäftigtenvertreter/-innen

Frau Bärbel Gringmuth, bis 31.12.2022,

ab 01.01.2023 in Freizeitphase Altersteilzeit [ATZ],

Leiterin Kita "Waldhäuschen", KITA-Verbund Kleinmachnow,

Frau Heike von Gagern,

Leiterin Kita "Ameisenburg", KITA-Verbund Kleinmachnow,

Frau Anke Kassek,

stellv. Leiterin Kita "Am Seeberg", KITA-Verbund Kleinmachnow.

"KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow,

Kleinmachnow

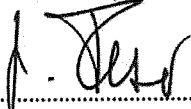
Anhang für 2022

5.8. Ergebnisverwendung

Der geprüfte Jahresabschluss zum 31.12.2021 wurde von der Gemeindevertretung am 30.06.2022 mit Beschluss DS-Nr. 059/22 festgestellt; er weist einen Jahresfehlbetrag i.H.v. € -6.523,37 und einen Bilanzgewinn i.H.v. € 0,00 aus. Der Werkleiterin wurde mit Beschluss DS-Nr. 060/22 für das Geschäftsjahr 2021 Entlastung erteilt.

Das Geschäftsjahr 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss i.H.v. € 954,92 (Vorjahr: Jahresfehlbetrag i.H.v. € -6.523,37) ab. Unter Berücksichtigung der Entnahmen und Einstellungen in die Rücklagen wird ein Bilanzgewinn i.H.v. € 0,00 ausgewiesen.

Kleinmachnow, den 31.03.2023



.....
Susanne Feser
Werkleiterin KITA-Verbund

Anlagen

Anlage 1

INHALT	Seite
1. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS	2
1.1 GESCHÄFTSMODELL	2
1.2 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	3
1.3 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG	3
2. WIRTSCHAFTSBERICHT	3
2.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION – DARSTELLUNG DER LAGE	3
2.1.1 Geschäftsverlauf	5
2.1.2 Entwicklung der Anzahl der durchschnittlich pro Jahr betreuten Kinder	5
2.1.3 Entwicklung der Einnahmen bei den Elternbeiträgen	5
2.2 ERTRAGSLAGE	7
2.2.1 Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres 2022 im Vergleich zum Vorjahr	12
2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge	13
2.2.3 Personalaufwand	19
2.2.4 Abschreibungen	19
2.2.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen	20
2.3 FINANZLAGE	20
2.3.1 Allgemein	23
2.3.2 Die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde und mit verbundenen Unternehmen	28
2.4 VERMÖGENSLAGE	30
2.4.1. Vermögensstruktur	32
2.4.2. Kapitalstruktur	33
3. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT	30
3.1 Änderungen in den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten	32
3.2 Chancen und Risiken	33

1. GRUNDLAGEN DES UNTERNEHMENS

1.1 GESCHÄFTSMODELL

Der KITA-Verbund Kleinmachnow wird seit dem 01.07.1991 als Eigenbetrieb der Gemeinde durch eine Werkleiterin geführt. Die aktuelle Betriebssatzung wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kleinmachnow am 10.12.2009 beschlossen (Veröffentlichung im Amtsblatt 16/2009 der Gemeinde Kleinmachnow am 23.12.2009).

Schwerpunkte der Geschäftstätigkeit des KITA-Verbundes Kleinmachnow sind die institutionelle Kinderbetreuung als kommunaler Träger sowie die Vermittlung der in Kleinmachnow befindlichen Kindertagespflegestellen und der Abschluss der entsprechenden Betreuungsverträge. Insgesamt unterhält der KITA-Verbund unverändert elf Betreuungseinrichtungen in der Gemeinde.

Gesetzliche Grundlagen für den Betrieb sind im Wesentlichen das Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes (KJHG), das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG) zuletzt geändert am 16.12.2022, die Kita-Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) vom 16.08.2019, das HGB, die Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) sowie die jeweiligen Ausführungsbestimmungen.

Entsprechend der Betriebssatzung § 7 wurde für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes ein Werksausschuss gebildet. Ihm gehören 9 Mitglieder an (6 Mitglieder der Gemeindevertretung und 3 Beschäftigte des Eigenbetriebes). Im Wirtschaftsjahr 2022 haben 4 reguläre Sitzungen des Werksausschusses KITA-Verbund stattgefunden.

Das Finanzamt Potsdam stellte am 11.04.2019 mit seinem Freistellungsbescheid für 2015 bis 2017 zur Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer fest, dass der Eigenbetrieb „KITA-Verbund“ der Gemeinde Kleinmachnow nach der eingereichten Satzung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff AO dient. Gemäß diesem Bescheid ist der KITA-Verbund Kleinmachnow von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die Steuererklärung für das Jahr 2020 liegt dem Finanzamt vor. Ein neuer Freistellungsbescheid wurde noch nicht erteilt.

Im Wirtschaftsjahr 2022 ist der Eigenbetrieb seinen satzungsmäßigen Aufgaben gem. § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung nachgekommen.

1.2 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

Der KITA-Verbund unterhält keine Zweigniederlassungen.

1.3 FORSCHUNG UND ENTWICKLUNG

Der KITA-Verbund ist nicht im Bereich Forschung und Entwicklung tätig.

2. WIRTSCHAFTSBERICHT

2.1 WIRTSCHAFTLICHE SITUATION – DARSTELLUNG DER LAGE

2.1.1 Geschäftsverlauf

Das Statistische Bundesamt meldet für das Wirtschaftsjahr 2022 den stärksten Preisanstieg seit etwa 70 Jahren. Insbesondere sind seit Beginn des Krieges in der Ukraine im Februar 2022 die Preise für Energie und Nahrungsmittel extrem angestiegen. Die Inflation in Deutschland überschritt im Oktober angesichts dieser Preiserhöhungen die Marke von zehn Prozent.

Obwohl die Prognosen aufgrund der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sehr negativ waren, verzeichnete der KITA-Verbund im Berichtsjahr einen positiven Geschäftsverlauf.

Der KITA-Verbund erhielt von der Gemeinde die Zuweisung zum laufenden Betrieb in geplanter Höhe (T€ 3.918,1). Die Zuweisung wurde nicht vollständig verbraucht (vgl. Punkt 2.3.2.1).

Die Erträge des KITA-Verbundes wurden in 2022 hauptsächlich durch die Zuschüsse für das notwendige pädagogische Personal, die Elternbeiträge, durch verschiedene pauschalisierte Ausgleichszahlungen für Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen, durch die Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen und die sonstigen betrieblichen Erträge beeinflusst (vgl. Punkt 2.2.1 u. Punkt 2.2.2).

Der Personalaufwand, der Materialaufwand für den Wareneinkauf Verpflegung, die Aufwendungen für Abschreibungen und die sonstigen betrieblichen Aufwendungen gehören zu den Aufwänden, die im Berichtsjahr den größten Einfluss auf das Jahresergebnis des KITA-Verbundes hatten. Sie führten zu wesentlichem Mehr- oder Minderaufwand in einigen Positionen.

Vom Statistischen Bundesamt wurde für das Jahr 2022 für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke ein durchschnittlicher Preisanstieg von 12,5 % gegenüber dem Vorjahr ermittelt. In einzelnen Warengruppen, z. B. bei den Speisefetten und -ölen, lagen die Erhöhungen mit rund 40 % deutlich über diesem Wert. Die drastischen Preiserhöhungen wirkten sich dementsprechend auf den Aufwand „Wareneinkauf Verpflegung“ des KITA-Verbundes aus. Dennoch galt es, das Konzept „Gesunde Ernährung“ im KITA-Verbund weiterhin umzusetzen. Insgesamt kam es daher im Bereich der Verpflegung zu einem Mehraufwand von T€ 43,9.

In Anbetracht der erheblichen Mehraufwendungen im Bereich der Verpflegungskosten wurde im Berichtsjahr eine Überprüfung der Kalkulation des Essengeldes (Mittagessen) vorgenommen. Im Ergebnis erforderte die Überprüfung eine Anhebung des Zuschusses der Eltern zum Mittagessen von monatlich 36,00 € auf 40,00 €. Der neue Betrag wird mit Inkrafttreten der neuen Elternbeitragsordnung ab 01.08.2023 fällig.

Zum Personalaufwand einschließlich Personalkostenerstattungen wird unter Punkt 2.2.3 und zu den sonstigen betrieblichen Aufwendungen unter Punkt 2.2.5 ausführlicher berichtet.

Durch die Rentenversicherung fand im April 2022 eine Betriebsprüfung der Jahre 2018 - 2021 statt. Dabei wurde die Höhe der Künstlersozialabgabe korrigiert und neu festgestellt (T€ 0,2). Des Weiteren ergab die Prüfung eine Korrektur der Rentenbeiträge einer geringfügig Beschäftigten (T€ 0,6). Weitere Beanstandungen gab es nicht.

Bereits für das Wirtschaftsjahr 2021 war mit der Einführung der digitalen Kinderakte die Erweiterung des Dokumentenmanagementsystems (DMS) im Sachgebiet Betreuung geplant. Aufgrund coronabedingter Verzögerungen war der Abschluss des Projektes im Jahr 2021 nicht möglich. Das Projekt wurde im Berichtsjahr fortgesetzt. Der Testdurchlauf mit Originaldaten im Herbst 2022 erwies sich als im Alltag nicht praktikabel und wurde vorerst gestoppt. Hier müssen seitens des Transfers und der Dokumentenbearbeitung Nachbesserungen erfolgen. Aufgrund der anstehenden Mehrarbeit im Zusammenhang mit dem Brandenburg-Paket und der Umsetzung der neuen Elternbeitragsordnung im Jahr 2023 ist ein Abschluss des Projekts noch nicht absehbar.

Im Berichtsjahr war mit der Einführung der digitalen Personalakte die nächste Erweiterung des DMS vorgesehen. Im Oktober 2022 nahm die Firma KYOCERA Document Solutions Deutschland GmbH die Implementierung vor. Erste Testläufe zeigten, dass noch in geringem Maße Anpassungen an der Bedieneroberfläche notwendig sind. Der erfolgreiche Abschluss des Projektes und Nutzungsbeginn sind für Anfang 2023 vorgesehen.

In 2022 beantragte der KITA-Verbund Fördermittel zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich gemäß der Richtlinie „Medien und Digitalisierung Kita 2022“ des MBJS. Gemäß der Richtlinie wurde dem KITA-Verbund eine

Zuwendung in Höhe von T€ 46,6 bewilligt und ausgezahlt. Die Zuwendung wurde in Höhe von T€ 11,2 als sonstiger Ertragszuschuss und in Höhe von T€ 35,4 als Zuführung zum Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen verbucht. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurde die Fördersumme vollumfänglich ausgenutzt.

Für das Wirtschaftsjahr 2021 war eine körperliche Inventur aller Anlagegüter zum 31.12.2021 geplant. Aufgrund der mit der Corona-Pandemie verbundenen großen personellen Ausfälle war den verbliebenen Beschäftigten eine Inventur nicht zuzumuten. Die Inventur wurde in allen Einrichtungen sowie in der Geschäftsleitung zum 31.12.2022 nachgeholt.

2.1.2 Entwicklung der Anzahl der durchschnittlich pro Jahr betreuten Kinder

2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1.200	1.138	1.150	1.164	1.151	1.130	1.105	1.063	1.067	1.092
Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder	Kinder

Die Zahl der in den letzten 10 Jahren betreuten Kinder liegt im Durchschnitt bei 1.126 Kindern pro Jahr. Der Planansatz für das Berichtsjahr wies eine Jahresdurchschnittszahl von 1.070 im KITA-Verbund betreuten Kindern aus. Tatsächlich wurden 22 Kinder mehr betreut. Im Vergleich zum Vorjahr stieg die Anzahl der im Jahresdurchschnitt betreuten Kinder deutlich an.

Ab März 2022 nahm der KITA-Verbund laufend ukrainische Kinder auf. Die Zahl der Verträge stieg von 9 Verträgen rasch auf 30 Verträge im Mai und insgesamt 42 Verträge im Dezember 2022 an.

2.1.3 Entwicklung der Einnahmen bei den Elternbeiträgen

Bei der Planung für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde bei den Elternbeiträgen von einer Einnahme in Höhe von T€ 1.500,0 ausgegangen. Der Mehrertrag in Höhe von T€ 113,9 gegenüber dem Planwert resultiert überwiegend aus den Einkommensüberprüfungen. Diese führten in der Mehrheit zu Beitragserhöhungen im Jahr 2022 sowie zu Nachzahlungen für Vorjahre.

Für bestimmte Einnahmefälle bei den Elternbeiträgen wurden beim Landkreis pauschalierte Ausgleichszahlungen beantragt (vgl. Punkt 2.2.1). Die in 2022 tatsächlich eingenommen Elternbeiträge und die erstatteten Einnahmefälle ergeben insgesamt T€ 1.845,0.

Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der Eltern, die den Höchstbetrag für die Betreuung ihrer Kinder zahlen, auf durchschnittlich 48 % (Vorjahr 45 %).

Die Gemeindevertretung hat am 20.10.2022 eine neue Beitragsordnung beschlossen. Am 09.11.2022 wurden durch den Landkreis das Einvernehmen sowie auch die Rechtmäßigkeit für die neue Beitragsordnung erteilt. Die neue Beitragsordnung tritt zum 01.08.2023 in Kraft.

2.2 ERTRAGSLAGE

2.2.1 Die Umsatzerlöse des Berichtsjahres 2022 im Vergleich zum Vorjahr

Bezeichnung	Plan Berichtsjahr T€	Ergebnis Berichtsjahr T€	Abwei- chung Plan/Ist T€	Ergebnis 2021 Vorjahr T€	Abweichung zum Vorjahr T€
Elternbeiträge	1.500,0	1.613,9	113,9	1.266,0	347,9
Ferienbeiträge	0,0	0,2	0,2	0,3	-0,1
Kostenerstattung Betreuung Kinder anderer Kommunen	110,0	125,0	15,0	118,3	6,7
Ausgleich Ein- nahme- ausfälle (beitrags- freies Kitajahr, KitaBBV)	168,5	231,1	62,6	377,6	-146,5
Einnahmen f. Mittag- essen Kinder	184,9	184,3	-0,6	173,3	11,0
Einnahmen f. Mittag- essen Be- treuer/Gäste	6,9	6,4	-0,5	6,8	-0,4
Sonstige Zuschüsse	0,0	0,0	0,0	0,6	-0,6
Sonstige Ertragszu- schüsse	0,7	1,5	0,8	0,8	0,7
Erlöse Feste/Veran- staltungen m. Kin- dern	0,0	11,2	11,2	0,7	10,5
Sonstige Erlöse	3,0	0,0	-3,0	0,0	0,0
Erlöse sonstige Dienstleistungen	0,7	0,5	-0,2	0,7	-0,2
Zuschuss d. Ge- meinde zum laufen- den Betrieb (siehe auch Pkt. 2.3.2.1)	3.918,1	3.430,8	-487,3	2.955,3	475,5
Zuschuss notwendi- ges pädagogisches Personal	4.445,5	4.417,3	-28,2	4.432,6	-15,3
Zuschuss notwendi- ges pädagogisches Personal (Vorjahr)	50,0	4,5	-45,5	172,6	-168,1
Zwischensumme Umsatzerlöse des KITA-Verbundes	10.388,3	10.026,7	-361,6	9.505,6	521,1
Elternbeiträge Ta- gespflege	85,0	88,4	3,4	91,9	-3,5
Zuschuss Landkreis Anteil Tagespflege	310,0	267,0	-43,0	305,3	-38,3
Zwischensumme Umsatzerlöse Tagespflege	395,0	355,4	-39,6	397,2	-41,8
Umsatzerlöse gesamt	<u>10.783,3</u>	<u>10.382,1</u>	<u>-401,2</u>	<u>9.902,8</u>	<u>479,3</u>

Erläuterung wesentlicher Abweichungen zum Vorjahr gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 5 EigV:

Im Wirtschaftsjahr 2022 erzielte der KITA-Verbund T€ 479,3 mehr Umsatzerlöse als im Vorjahr.

Hier gilt es zu beachten, dass die Erträge und Aufwendungen, die den Positionen der Tagespflege zuzuordnen sind, immer ausgeglichen sein müssen (siehe Erläuterung Tagespflege). Löst man die Mindererträge für die Tagespflege aus der Betrachtung der Umsatzerlöse heraus, da bei den Aufwendungen für diese Tagespflegepositionen ein Minderaufwand in gleicher Höhe entsteht, ergibt sich für die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr ein Mehrertrag von T€ 521,1. Die Ertragskonten für die Tagespflege sind jedoch den Umsatzerlösen zuzuordnen. Mit Berücksichtigung dieses Aspektes ergibt sich für die Umsatzerlöse im Vergleich zum Vorjahr eine Mehrung um T€ 479,3.

In den nachfolgenden Abschnitten werden die Abweichungen für die wesentlichen Erlöspositionen genauer betrachtet.

a) Elternbeiträge

Gegenüber dem Vorjahr wurden im Jahr 2022 mehr Elternbeiträge eingenommen (T€ 1.613,9 / Vj. T€ 1.266,0). Ein Vergleich der Einnahmen für Elternbeiträge mit dem Vorjahr 2021 ist nicht aussagekräftig, da keine coronabedingten Einnahmeausfälle mehr zu verzeichnen waren.

b) Kostenerstattung Betreuung Kinder anderer Kommunen

Auch im Jahr 2022 wurden im KITA-Verbund Kinder aus anderen Kommunen betreut. Die Rechnungslegung gegenüber den Fremdkommunen erfolgte Ende Dezember 2022. Die Abrechnungssumme betrug insgesamt T€ 318,0. Tatsächlich erstattet wurden T€ 308,5. Wie bereits im Jahr 2021 wurde auch in 2022 durch Berlin, aufgrund des bestehenden Staatsvertrages, nicht der tatsächlich entstandene Aufwand für die Betreuung der Berliner Kinder ausgeglichen. Das Bezirksamt Berlin Steglitz-Zehlendorf erstattete lediglich T€ 79,7 des geforderten Betrages (T€ 89,3). Da der Staatsvertrag Berlin-Brandenburg die Erstattung des tatsächlich anfallenden Aufwands für die Betreuung der Berliner Kinder nicht vorsieht, musste die verbleibende Forderung in Höhe von T€ 9,6 als Ertragsminderung verbucht werden.

Von der tatsächlichen Einnahme in Höhe von T€ 308,5 entfallen T€ 125,0 (Vj. T€ 118,3) auf die Erstattung von Betreuungskosten und T€ 183,5 (Vj. T€ 186,7) auf Erstattung von Personalkosten. Bis zum 31.12.2022 waren Forderungen in Höhe von T€ 122,3 ausgeglichen. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Lageberichtes (Ende Februar 2022) bestanden aus der Abrechnung noch Forderungen gegenüber der Stadt Ludwigsfelde in Höhe von T€ 68,9.

c) Ausgleich von Einnahmeausfällen (beitragsfreies Jahr vor der Einschulung, KitaBBV)

Im Wirtschaftsjahr 2022 erhielt der KITA-Verbund Ausgleichszahlungen in Höhe von T€ 231,1. Insgesamt liegen die Einnahmen hier um T€ 62,6 über dem Plan. Im Vergleich zum Vorjahr hat der KITA-Verbund um T€ 146,5 geringere Ausgleichszahlungen erhalten.

Dem Grundsatz der Vorsicht entsprechend, wurden die Erstattungen der Einnahmeausfälle durch das Land aufgrund der Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr im Wirtschaftsplan 2022 nach dem Niederstwertprinzip berücksichtigt. Im Planansatz (T€ 160,5) ging der KITA-Verbund von 107 Kindern aus (Ansatz Pauschalbetrag 125,00 € pro Kind/Monat entsprechend KitaG §§ 17a u. 17b Abs. 1). Beantragt wurde der tatsächliche Einnahmeausfall (KitaG § 17b Abs. 2) für 128 Kinder.

Bis zum Ende des Jahres 2022 zahlte der Landkreis entsprechend seiner endgültig erteilten Bescheide erhöhte Einnahmeausfälle bis 149,99 € pro Kind und Monat. Für Einnahmeausfälle von Elternbeiträgen, die den Pauschalbetrag um mindestens 20 % übersteigen (>150,00 € pro Kind/Monat), wird aufgrund der fehlenden Rechtmäßigkeit (aktuelle Beitragsordnung) keine Erstattung erfolgen. Auch für das Jahr 2021 wurden endgültige Bescheide erteilt, somit ist hier ebenfalls keine weitere Erstattung zu erwarten. Die gegen die Ablehnungsbescheide (Vorjahre) eingelegten Widersprüche wurden am 14.11.2022 zurückgenommen.

In Verbindung mit den Stichtagsmeldungen beantragte der KITA-Verbund im Berichtsjahr Erstattungen aufgrund der Elternbeitragsfreiheit für das letzte Kita-Jahr in Höhe von insgesamt T€ 263,3 (Vj. T€ 242,3). Tatsächlich wurden durch den Landkreis Ausgleichszahlungen in Höhe von T€ 205,6 (Vj. T€ 190,8) beschieden.

Die Kita Beitragsbefreiungsverordnung (KitaBBV) regelt die Unzumutbarkeit zur Zahlung von Elternbeiträgen für Geringverdiener und Bezieher öffentlicher Leistungen. Im Planansatz 2022 wurden dafür Ausgleichszahlungen in Höhe von T€ 8,0 (55 Kinder x 12,50 € x 12 Monate) berücksichtigt. Aufgrund der Stichtagsmeldungen des KITA-Verbundes und der vorgenannten gesetzlichen Regelung erstattete der Landkreis für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2022 Einnahmeausfälle für durchschnittlich 80 Kinder (Vj. 63 Kinder) in Höhe von T€ 23,4 (Vj. T€ 9,4). Der überwiegende Anteil ist hier auf Verträge mit ukrainischen Familien zurückzuführen, die alle unter die KitaBBV fielen.

In diesem Zusammenhang muss erklärt werden, dass die hohe Abweichung bei der Anzahl der Kinder und beim Ausgleich der Einnahmeausfälle zum einen auf die vermehrte Aufnahme ukrainischer Kinder im Frühjahr 2022 zurückzuführen ist. So erfolgten neben den üblichen Stichtagsmeldungen zusätzliche Meldungen zum 01.04. und 01.05.2022.

Zum anderen kam im September 2022 vom MBS die Information, dass der § 5 Abs. 1 und Abs. 2 KitaBBV ab dem 27.05.2022 für unwirksam erklärt wird und nicht länger angewendet werden darf. Das heißt, der KITA-Verbund hat gegenüber dem Landkreis keinen Anspruch auf Zahlung eines Pauschalbetrages in Höhe von 12,50 € je Kind/Monat. Der Ausgleich der bisherigen Pauschale erfolgte daher nur bis einschließlich September 2022. Die im Brandenburg-Paket beschlossene Gesetzesänderung sah für die im Zeitraum vom 01.06. bis 31.12.2022 entstandenen Einnahmeausfälle für die beitragsfreie Betreuung von Kindern nach der KitaBBV eine Billigkeitspauschale von 30 € pro Kind und Monat vor. Für den Zeitraum vom 01.06. bis 31.12.2022 erhielt der KITA-Verbund eine Ausgleichszahlung von T€ 14,6.

Im Jahr 2022 wurde ein Kind vorzeitig eingeschult, dafür erstattete der Landkreis den vollen Elternbeitrag in Höhe von T€ 2,1.

d) Essengeld als Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen

Der KITA-Verbund vereinnahmte von den Personensorgeberechtigten Essengeld in Höhe von T€ 184,3 (Vorjahr T€ 173,3). Damit weichen die tatsächlichen Einnahmen nur unwesentlich von den geplanten Einnahmen (T€ 184,9) ab. Entsprechend einer Festlegung des Bürgermeisters war bis einschließlich Mai 2022 für in Krippe und Kindergarten betreute Kinder aus der Ukraine von den Eltern kein Essengeld zu zahlen.

e) Zuschuss des Landkreises für das notwendige pädagogische Personal

Der Landkreis zahlte an den KITA-Verbund im Wirtschaftsjahr 2022 einen Zuschuss für das notwendige pädagogische Personal in Höhe von T€ 4.417,3 (Vorjahr T€ 4.432,6). In der Planung für das Jahr 2022 wurde mit Zuschüssen in Höhe von T€ 4.445,5 gerechnet.

Für das Wirtschaftsjahr 2022 wurde mit durchschnittlich 1.070 Kindern (Vj. 1.080) geplant. An den für die Zuschüsse relevanten Stichtagen waren im Durchschnitt 1.088 (Vj. 1067) Kinder in Betreuung, also 18 Kinder mehr als geplant. Dieser Anstieg begründet sich vor allem durch die kurzfristige Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Kindern im I. und II. Quartal. Trotz der gestiegenen Kinderzahlen liegen die Zuschüsse um T€ 28,2 unter dem Planwert. Verglichen mit dem Vorjahr ist im Berichtsjahr die Höhe der Zuschüsse trotz höherer Kinderzahl und minimal gestiegenem Durchschnittssatz ebenfalls um T€ 15,3 geringer.

Hintergrund sind niedrigere Kinderzahlen im Krippenbereich und ein in allen Altersgruppen zu verzeichnender Rückgang von Kindern mit einem Mehrbedarf. Dies reduziert den Personalbedarf und somit auch den Zuschuss.

Zudem ist im Vorjahr der Durchschnittssatz unter anderem aufgrund einer Corona-Sonderzahlung in 2020 noch um 190,98 € statt wie geplant um 92,25 € pro päd. Fachkraft pro Monat gestiegen. Im Berichtsjahr stieg der Durchschnittssatz lediglich um 2,18 €. Somit ergaben sich im Berichtsjahr geringere Zuschüsse gegenüber dem Plan sowie weniger Einnahmen für die Nachberechnung der Zuschüsse des Vorjahres. Dazu erhielt der KITA-Verbund im Dezember 2022 die endgültige Mitteilung über die Gewährung von Personalkostenzuschüssen für das Jahr 2021 (Endabrechnung). Daraus ergab sich eine Nachzahlung in Höhe von T€ 4,5 (Vj. T€ 172,6). Diese wird separat unter dem Sachkonto „Zuschüsse päd. Personal Vorjahr“ ausgewiesen. Bis dahin wurde die Bezuschussung als Abschlag auf der Basis der Arbeitgeberaufwände aus dem Jahr 2020 vorgenommen.

Zum 01.08.2022 wurde der Betreuungsschlüssel für den Krippenbereich von 1 : 5 auf 1 : 4,65 angepasst. Dies führte zu einem personellen Mehrbedarf von knapp 2 Stellen, der bereits in der Planung berücksichtigt war und vorgehalten werden konnte. Die Bezuschussung für den Krippenbereich stieg von 88,6 % auf 89,4 %.

Als Folge des Ukraine-Krieges wurden seit Ende März Kinder geflüchteter Familien in den Einrichtungen des KITA-Verbundes aufgenommen. Da nicht absehbar war, in welchem Umfang Kinder aufgenommen werden, wurde mit dem Landkreis vereinbart, dass für das II. Quartal abweichend der 01.04., der 01.05. und der 01.06.2022 jeweils als eigenständige Stichtage gemeldet werden. Dies erhöhte die Zuschüsse für den KITA-Verbund. Denn während mit dem eigentlichen Stichtag 01.03.2022 noch 1077 Kinder gemeldet wurden, waren es für die 3 Einzel-Stichtage im Durchschnitt 1.112 gemeldete Kinder.

Der „Richtlinie des MBS über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von verlängerten Betreuungsumfängen im vorschulischen Bereich in Krippe und Kindergarten“ entsprechend hat der KITA-Verbund Zuschüsse in Höhe von T€ 57,6 für die Betreuung von 96 (Plan 128) Kindern mit erweitertem Mehrbedarf (> 8 h im Krippen- und Kindergartenbereich) erhalten. Auch hier haben die geringeren Betreuungsumfänge zu Mindereinnahmen gegenüber dem Plan geführt (T€19,2). Am 15.12.2022 hat das MBS die Verlängerung der Richtlinie für die Jahre 2023 und 2024 bekannt gegeben.

f) Kindertagespflege (Aufwand und Ertrag ausgeglichen; T€ 355,4 / Vj. T€ 397,2)

Der KITA-Verbund hat mit Wirkung zum 01.01.2009 die Betreuung und Vermittlung der Kindertagespflegestellen übernommen. Da den Erlösen (T€ 355,4 = Elternbeitrag T€ 88,4 u. Erstattung der geleisteten Aufwendungen zur Finanzierung der Kindertagespflege durch den Landkreis T€ 267,0) immer Aufwendungen (T€ 355,4 = Auszahlungen an die Tagespflegepersonen) in gleicher Höhe gegenüberstehen, wurde das Jahr 2022 im Gesamtergebnis ohne jegliche Differenz zwischen Landkreis und KITA-Verbund abgeschlossen.

2.2.2 Sonstige betriebliche Erträge

In Summe liegen die sonstigen betrieblichen Erträge um T€ 50,0 über denen des Vorjahres (T€ 252,1 / Vj. T€ 202,1). Im Berichtsjahr selbst liegen die Erträge um T€ 161,6 über dem Plan.

Hauptsächlich ist das auf die Erstattungen der Krankenkassen für Mitarbeiterinnen im Beschäftigungsverbot und im Mutterschutz (Erstattungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz) und auf die Erstattung der Lolli-Tests entsprechend der Richtlinie „SARS-CoV-2-Testungen Kitakinder 2022“ zurückzuführen. Des Weiteren tragen erhaltene Ertragszuschüsse (T€ 11,2) aus dem Medien- und Digitalpaket des MBS (Förderung zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich) zur Erhöhung bei.

Obwohl sie zahlungsunwirksam sind, beeinflussen auch die „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ (T€ 14,1 / Vj. T€ 22,7) sowie die „Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens“ (T€ 99,0 / Vj. T€ 82,9) die Höhe der sonstigen betrieblichen Erträge.

2.2.3 Personalaufwand

Übersicht Beschäftigte

	31.12.2022	01.01.2022	31.12.2021
	Ist	Ist	Ist
Pädagogische Fachkräfte	143	142	143
In Arbeit	124	116	116
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	3	4	4
Elternzeit	4	4	4
In Ausbildung	8	8	8
Langzeitkrank	2	8	9
Befristete Rente	0	0	0
In ATZ /Arbeitsphase	1	1	1
In ATZ /Freizeitphase	1	1	1
Technische Beschäftigte	22	23	23
In Arbeit	22	23	23
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	0	0	0
Elternzeit	0	0	0
Langzeitkrank	0	0	0
Geschäftsleitung	10	10	10
In Arbeit	10	10	10
Langzeitkrank	0	0	0
Beschäftigungsverbot/Mutterschutz	0	0	0
Elternzeit	0	0	0
In ATZ /Arbeitsphase	0	0	0
In ATZ /Freizeitphase	0	0	0
FSJ	1	5	5
Geringfügig Beschäftigte	1	1	1
Beschäftigte gesamt	177	181	182

	Jahr 2022	Jahr 2021
Durchschnittliche Anzahl der Beschäftigten	158	155
davon Frauen	134	132
davon Männer	24	23

Stellenübersicht

Arbeitsbereich	Stellenübersicht 2022 (Plan)	Ist 31.12.2022	Ist 01.01.2022	Ist 31.12.2021
1. Kindertagesstätten				
<i>Pädagogische Fachkräfte</i>	110,000	110,051	106,215	106,850
<i>Techn. Beschäftigte</i>	22,012	21,164	22,050	21,950
davon Küche	6,658	5,772	6,658	6,625
davon Reinigung	10,354	10,392	10,392	10,325
davon Hausmeister	5,000	5,000	5,000	5,000
2. Geschäftsleitung	8,900	8,671	8,494	8,325
Gesamt	140,912	139,886	136,759	137,125

Entwicklung des Personalaufwandes im Vergleich zum Vorjahr

Kontobezeichnung	Plan 2022 €	Ist 2022 €	Gesamt- abweichung Ist - Plan 2022 €	Ist 2021 €
<i>Päd. Fachkräfte</i>				
Aufw. Gehälter	5.389.650,00	5.562.414,69	172.764,69	5.212.785,36
Gesetzl. soz. Aufwendg.	1.155.000,00	1.118.577,85	-36.422,15	1.051.059,84
Aufw. Altersversorgung	188.600,00	197.430,58	8.830,58	182.279,25
Aufw. Altersteilzeit	22.000,00	26.585,75	4.585,75	20.460,96
Sonstige Personalkosten	10.900,00	20.460,55	9.560,55	-28.442,34
Päd. Fachkräfte gesamt	6.766.150,00	6.925.469,42	159.319,42	6.438.143,07
<i>Techn. Beschäftigte</i>				
Aufw. Gehälter	830.600,00	805.926,25	-24.673,75	778.991,72
Gesetzl. soz. Aufwendg.	178.000,00	160.941,34	-17.058,66	154.946,66
Aufw. Altersversorgung	29.100,00	28.336,39	-763,61	27.675,69
Aufw. Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Personalkosten	700,00	-3.212,33	-3.912,33	11.971,13
Technische Beschäftigte gesamt	1.038.400,00	991.991,65	-46.408,35	973.585,20
<i>Geschäftsleitung</i>				
Aufw. Gehälter	485.950,00	484.107,59	-1.842,41	409.257,11
Gesetzl. soz. Aufwendg.	104.200,00	94.462,80	-9.737,20	79.709,89
Aufw. Altersversorgung	17.000,00	16.920,96	-79,04	14.571,68
Aufw. Altersteilzeit	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Personalkosten	200,00	-3.834,48	-4.034,48	-3.672,31
Geschäftsleitung gesamt	607.350,00	591.656,87	-15.693,13	499.866,37
Umlage FSJler	9.400,00	5.126,44	-4.273,56	5.204,33
Taschengeld FSJler	26.600,00	12.841,02	-13.758,98	14.812,33
SV FSJler	10.800,00	5.216,31	-5.583,69	6.008,54
FSJler gesamt	46.800,00	23.183,77	-23.616,23	26.025,20
Sonstige freiwillige soziale Aufwendungen	5.000,00	5.138,05	138,05	138,42
Sonstige soziale Abgaben	0,00	773,94	773,94	0,00
Altersversorgung Verrechnung Vorjahr	0,00	-140,93	-140,93	-178,92
Personalkosten-erstattungen gesamt	-202.600,00	-270.060,11	-67.460,11	-289.346,90
Personalaufwand Gesamt	8.261.100,00	8.268.012,66	6.912,66	7.648.232,44

Erläuterungen zu den Personalkosten und zu den Personalkostenerstattungen

Im Berichtsjahr ist gegenüber dem geplanten Personalaufwand ein geringfügiger Mehraufwand von insgesamt T€ 6,9 zu verzeichnen. Bedeutsame Abweichungen werden in den nachfolgenden Absätzen genauer betrachtet.

a) Allgemein

In der Tarifrunde 2020 mit Vertragslaufzeit bis 31.12.2022 wurden zwei Tarifsteigerungen in Höhe von insgesamt 3,2 % beschlossen. Zum 01.04.2021 erhöhte sich das Tabellenentgelt um 1,4 % bzw. um mind. 50,00 €. Eine weitere Erhöhung um 1,8 % folgte zum 01.04.2022. Zudem wird die Jahressonderzahlung in den Jahren 2022 und 2023 zusätzlich erhöht und entspricht dann in ihrer Höhe dem Tarifgebiet West. Die Vollarbeitszeit wird in zwei Schritten (01.01.2022 und 01.01.2023) um jeweils 30 Minuten auf zunächst 39,5 Stunden und abschließend auf 39 Stunden/Woche reduziert.

Darüber hinaus wurden im Jahre 2022 Tarifverhandlungen für den Sozial- und Erziehungsdienst (nachfolgend SuE) geführt, zu denen am 18.05.2022 eine Einigung erzielt wurde. Es wurde vereinbart, dass pädagogische Fachkräfte in den Entgeltgruppen S2 - S11 eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 € erhalten. Sie war vorab nicht im Haushalt geplant, da eine Erhöhung des monatlichen Entgelts im Ursprung nicht angedacht war. Neben der Zulage erhalten alle Beschäftigten, die nach Anlage C im SuE eingruppiert sind, zwei Regenerationstage pro Jahr. Des Weiteren haben Beschäftigte die Möglichkeit, ihre monatliche Zulage in zwei weitere freie Tage umzuwandeln. Weitere Eckpunkte sind die Anpassung der Stufenlaufzeiten im SuE an die regulären Laufzeiten sowie eine Zulage in Höhe von 70,00 € für Praxisanleitungen.

b) Personalaufwand pädagogische Fachkräfte

Der tatsächliche Aufwand für das pädagogische Personal lag im Berichtsjahr um T€ 159,3 über dem geplanten Aufwand, was sich wie folgt begründet:

Durch eine Überarbeitung der Personalbedarfsplanung wurde für das Jahr 2022 von 110 Stellen im pädagogischen Bereich ausgegangen (Vorjahr 104). Maßgeblichen Einfluss darauf hat die geplante Anpassung des Betreuungsschlüssels im Krippenbereich sowie die Reduzierung der Vollarbeitszeit von 40 auf 39,5 Wochenstunden. Tatsächlich besetzt waren im Berichtsjahr durchschnittlich 108,0 Stellen (Vorjahr 104,7). In der ersten Jahreshälfte war die Personalsituation sehr stabil. Durch die kurzfristige Aufnahme von geflüchteten Kindern aus der Ukraine ergab sich jedoch ab März ein zunehmender Personalbedarf. Dieser wurde durch umfangreiche Einstellungen im Juli und August des Berichtsjahres kompensiert.

Der Großteil des Mehraufwandes für das pädagogische Personal begründet sich durch die unter Punkt a) erwähnte Zulage in Höhe von 130,00 €/Monat für Beschäftigte der Entgeltgruppen S2 – S11. Für die umgerechnet etwa 95 Stellen ergeben sich somit Mehraufwendungen von ca. T€ 90,0. Da erst im April 2022 eine Entgelterhöhung für Beschäftigte des öffentlichen Dienstes griff, wurde in der Planung nicht von einer weiteren Entgelterhöhung beim pädagogischen Personal ausgegangen.

Im Jahr 2022 befanden sich zwischenzeitlich bis zu 11 (Vj. 12) Erzieherinnen im Beschäftigungsverbot, in Mutterschutz oder in Elternzeit. Daneben haben auch zwei Väter Elternzeit in Anspruch genommen. Trotz des ähnlichen Abwesenheitsumfangs, sind die Erstattungen gemäß Aufwendungsausgleichsgesetz (U2-Umlage) im Berichtsjahr deutlich gestiegen. (T€ 99,6 / Vj. T€ 75,8). Das ist darauf zurückzuführen, dass sich eine Beschäftigte erstmals im Stillbeschäftigungsverbot befand, weshalb für einen deutlich längeren Zeitraum Erstattungsleistungen gezahlt wurden. Entsprechend den Buchungsvorschriften gehören diese Erstattungen aber zu den sonstigen betrieblichen Erträgen.

Trotz angespannter Arbeitsmarktlage gelang es im Laufe des Jahres 14 pädagogische Fachkräfte (darunter einen stellvertretenden Leiter und eine aus der Ukraine geflüchtete Fachkraft) sowie drei Erzieher/-innen in Ausbildung einzustellen. Zwei Auszubildende haben im Jahr 2022 ihre Ausbildung erfolgreich abgeschlossen und wurden unbefristet übernommen. Eine Auszubildende im zweiten Ausbildungsjahr hat die Ausbildung für die Aufnahme eines Studiums abgebrochen.

Durch temporäre Personalengpässe aufgrund eines hohen Krankenstandes vor allem im letzten Quartal des Berichtsjahres wurden vermehrt Zeitguthaben aufgebaut. Der dadurch zusätzlich entstandene Personalaufwand i. H. v. T€ 17,9 führte zu einer Erhöhung der Rückstellungen.

Zum Ende des Berichtsjahres befanden sich zwei pädagogische Fachkräfte in Altersteilzeit, davon eine Fachkraft in der Freizeitphase und eine in der Arbeitsphase. Im Zuge von Abzinsungseffekten und notwendigen Zuführungen zu den Rückstellungen ergab sich für die Altersteilzeit ein Mehraufwand i. H. v. T€ 4,6 gegenüber dem Plan.

c) Personalaufwand technische Beschäftigte

Im Bereich der technischen Beschäftigten wird zum Ende des Wirtschaftsjahres ein Minderaufwand von insgesamt T€ 46,4 ausgewiesen. Wesentliche Ursachen dafür sind die Kündigungen zweier Küchenkräfte, davon konnte eine Stelle erst nach dreimonatiger Vakanz nachbesetzt werden. Eine weitere Küchenkraft nahm für zwei Monate Elternzeit, sodass in diesem Zeitraum auch kein Aufwand entstand. Ein Hausmeister fiel zu Jahresbeginn für mehrere Wochen aus der Lohnfortzahlung, was sich ebenfalls mindernd auf den Personalaufwand auswirkte.

Die Kompensation der temporären Ausfälle durch die verbliebenen Beschäftigten führte zu Mehrstunden, die im Berichtsjahr nicht abgebaut werden konnten. In der Folge musste die Höhe der Rückstellungen angepasst werden. Dagegen konnten die Urlaubsansprüche aus dem laufenden Jahr weitestgehend erfüllt werden, sodass kaum Urlaub ins Folgejahr übertragen werden musste. Durch die Auflösung von Rückstellungen aus dem Jahr 2021 wurde der Personalaufwand im Berichtsjahr gemindert.

d) Personalaufwand Geschäftsleitung

Für die Geschäftsleitung wird insgesamt ein Minderaufwand in Höhe von T€ 15,7 ausgewiesen.

Die Stelle der pädagogischen Fachkraft für Qualitätssicherung wurde erstmals für das Wirtschaftsjahr 2022 als volle Stelle ausgeschrieben und ist der Geschäftsleitung zugeordnet. Die Besetzung der Stelle erfolgte mit einem Wochenumfang von 35 statt der geplanten 39,5 h erst zu Anfang März.

Im Mai 2022 fanden turnusmäßige Personalratswahlen statt. Seit dem 01.09.2022 hat Frau Erdtmann, die Fachkraft für Qualitätssicherung, den Vorsitz des Personalrats mit einer Freistellung im Umfang von 10 Wochenstunden übernommen. In einer Vereinbarung zur Kostenübernahme zwischen der Gemeinde und dem KITA-Verbund wurde geregelt, dass der KITA-Verbund für die Fortgewährung des Gehalts aufkommt und die Gemeinde alle weiteren Kosten für den Personalrat trägt. Am Ende eines Wirtschaftsjahres werden die Gesamtkosten ermittelt und anteilig nach der Beschäftigtenzahl der Gemeinde und des KITA-Verbundes zum Zeitpunkt der Personalratswahl umgelegt.

Die zunehmende Normalisierung im Berufsalltag nach der Corona-Pandemie und die gute Personalsituation in der Geschäftsleitung ermöglichten im Berichtsjahr sowohl Urlaubsansprüche weitestgehend zu erfüllen als auch Mehrstunden abzubauen. Aus der Anpassung der Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden ergab sich ebenfalls eine Minderung des Personalaufwandes.

e) Aufwand für FSJ (Freiwilliges Soziales Jahr)

Für das Jahr 2022 wurden in den Einrichtungen des KITA-Verbundes erneut sechs Plätze für junge Menschen, die ein freiwilliges soziales Jahr ableisten wollen, bereitgestellt. Trotz der vorangegangenen Einschränkung durch Corona konnten im Turnus 2021/2022 fünf Plätze besetzt werden. Vier Freiwillige beendeten ihr FSJ aufgrund von Ausbildungsmöglichkeiten ein bis drei Monate vorzeitig. Im Turnus 2022/2023 konnten zunächst drei Plätze besetzt werden. Zwei Freiwillige beendeten das FSJ bereits nach 2 Monaten wieder. Es entstand ein Minderaufwand von T€ 23,6.

f) Personalkostenerstattungen

Insgesamt vereinnahmte der KITA-Verbund Personalkostenerstattungen in Höhe von T€ 270,1. Die Summe liegt um T€ 67,5 über dem Planansatz (T€ 202,6). Personalkostenerstattungen erhielt der KITA-Verbund im Berichtsjahr für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen (vgl. Erläuterungen Punkt 2.2.1), für die Sprachförderung und die Durchführung von Einzelförderung durch eine Heilpädagogin für Kinder mit einem entsprechenden Bedarf.

Weiterhin nahm der KITA-Verbund Personalkostenerstattungen für die Förderprogramme „Zeit für Anleitung“ und „Fachkräfteoffensive des Bundes“ ein, die nachfolgend erläutert werden.

Im Berichtsjahr wurden weiterhin 3 Stunden pro Woche im Rahmen des Landesprogramms „Zeit für Anleitung“ mit 333,00 € pro Monat und auszubildender Person erstattet. Die Erstattungen erfolgten in geplanter Höhe (T€ 33,0).

Der KITA-Verbund ist seit August 2019 mit zwei Auszubildenden zur staatlich anerkannten Erzieherin Teil des Förderprogramms „Fachkräfteoffensive des Bundes“ für den Bereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“. Dabei werden im 1. Ausbildungsjahr 100 %, im 2. Ausbildungsjahr 70 % und im 3. Ausbildungsjahr noch 30 % der Personalkosten über Pauschalen erstattet. Für 2022 erhielt der KITA-Verbund pro Auszubildender noch Erstattungen in Höhe von T€ 3,8. Die Förderung endete im Juli 2022 mit dem erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Eine Verlängerung oder neue Auflage des Förderprogrammes für den Bereich „Praxisintegrierte vergütete Ausbildung“ gibt es nicht.

Nach den Einschränkungen durch die Corona-Pandemie in den letzten zwei Jahren konnte die heilpädagogische Frühförderung im Berichtsjahr wieder vollumfänglich durchgeführt werden. Durch regelmäßige Förderleistungen, die Verlängerung bestehender Bescheide und die Aufnahme weiterer Kinder mit einem Integrationsstatus ergaben sich Mehreinnahmen i. H. v. T€ 7,2. Eine Heilpädagogin verließ den KITA-Verbund zum 30.09.2022. Eine weitere Heilpädagogin konnte nur in geringem Umfang Förderleistungen erbringen. Die Neubesetzung der Stelle konnte bis zum Ende des Berichtsjahres nicht realisiert werden und gestaltete sich äußerst schwierig.

Während in den Jahren 2020 und 2021 im Rahmen der Corona-Pandemie durch das Gesundheitsamt noch für 44 Beschäftigte eine Quarantäne angeordnet wurde, waren es im Berichtsjahr nur noch fünf. Dadurch entstand ein Verdienstausschlag, für den der Arbeitgeber zunächst in Vorleistung gehen musste. Dieser Verdienstausschlag konnte anschließend beim zuständigen Gesundheitsamt als Erstattung beantragt werden. Da in einigen Fällen erst im Berichtsjahr für die Jahre 2020 und 2021 korrekte Rückrechnungen möglich waren, werden die Kosten erst mit großem zeitlichem Verzug bearbeitet und erstattet. Durch die rückwirkende Korrektur einiger Bescheide in 2022 ergaben sich Erstattungen i. H. v. T€ 13,5. Bis zum Zeitpunkt der Berichtserstellung wurden durch das Gesundheitsamt noch nicht alle beantragten Erstattungen abschließend bearbeitet.

2.2.4 Abschreibungen

Für Einzelheiten zu den Abschreibungen wird auf die Anlage 4 des Jahresabschlusses (Anhang Punkt 3.2 Anlagespiegel) verwiesen.

Der tatsächliche Aufwand für die Abschreibungen lag im Berichtsjahr um T€ 105,7 unter dem geplanten Aufwand. Das ist darauf zurückzuführen, dass vorgesehene Investitionsmaßnahmen nicht realisiert wurden bzw. werden konnten (vgl. Punkt 2.4.1.3 und 2.4.1.4). Der geplante Aufwand für Abschreibungen entfiel somit für diese Maßnahmen.

2.2.5 Sonstige betriebliche Aufwendungen

Für das Wirtschaftsjahr 2022 ergaben sich sonstige betriebliche Aufwendungen in Höhe von T€ 1.293,7 (Vj. T€ 1.423,0). Abweichend zur Planung für das Wirtschaftsjahr entstand in diesem Bereich ein Minderaufwand in Höhe von T€ 139,2. Diese Summe setzt sich aus diversen Mehr- oder Minderaufwendungen in den einzelnen Sachkonten, die zu dieser Gruppe gehören, zusammen. Im nachfolgenden Text wird nur auf die wesentlichen Abweichungen eingegangen.

Für Instandhaltungen an sich im Eigentum des KITA-Verbundes befindlichen Gebäuden und Grundstücken entstand im Berichtsjahr ein Minderaufwand von T€ 106,9. Aufgrund verschiedener Ursachen war es nicht möglich, alle über die außerordentliche Instandhaltung zu realisierenden Maßnahmen wie geplant umzusetzen (vgl. Punkt 2.4.1.3). Materialengpässe, Krankheit und fehlende Kapazitäten bei den Ausführungsfirmen waren Ursachen dafür. Des Weiteren ergaben sich für Maßnahmen in der Kita „Freundschaft“ und in der Kita „Pitti-Platsch“ zwischenzeitlich wesentlich größere Sanierungsumfänge und Kosten als ursprünglich angenommen. Die Vorbereitungen der werterhaltenden Maßnahmen sowie ihre Ausführungen mussten deshalb in die Jahre 2023 und 2024 verschoben werden.

Für die Betriebskosten der KITA-Verbund eigenen Objekte sowie der gemieteten und gepachteten Objekte wurden im Berichtsjahr T€ 179,9 (Plan T€ 153,0) ausgegeben. Ursache für diese Abweichung sind ebenfalls die Preissteigerungen in allen Bereichen der Wirtschaft.

Obwohl sich diverse staatliche Maßnahmen kostensenkend auf die Zahlungen für Gas und Wärme auswirkten, liegen die tatsächlichen Aufwendungen um 24,5 % über dem Plan (Ist T€ 102,5 / Plan T€ 82,3). Dagegen sind für Strom im Berichtsjahr insgesamt 33,5 % weniger ausgegeben worden als geplant (Ist T€ 33,8 / Plan T€ 50,8). Hier zeigen die bereits ergriffenen Maßnahmen, wie die Umstellung auf stromsparende Leuchtmittel und die bewusstere Nutzung von elektrischen Geräten, erste Wirkung.

Unter dem Posten der geplanten Aufwendungen für die Instandhaltungen betrieblicher Räume waren in zwei Horten Malerarbeiten vorgesehen, die aufgrund mangelnder Kapazitäten bei den Malerbetrieben nicht zur Ausführung kamen. Es entstand ein Minderaufwand von T€ 11,0. Die Ausführung der Arbeiten wurde für das Wirtschaftsjahr 2023 erneut berücksichtigt.

Im Rahmen der Inventur zum 31.12.2022 waren die Festwerte „Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung“ sowie „Geschirr/Küchenzubehör“ durch Zuführungen in Höhe von insgesamt T€ 20,3 anzupassen. Durch die Aktivierung im Anlagevermögen mindert sich der sonstige betriebliche Aufwand um diesen Betrag.

2.3 FINANZLAGE

2.3.1 Allgemein

Die Finanzlage des KITA-Verbundes ist als stabil zu bezeichnen. Das Finanzmanagement des Eigenbetriebes ist darauf angelegt, Verbindlichkeiten stets innerhalb der Zahlungsfrist zu begleichen und Forderungen innerhalb der Zahlungsziele zu vereinnahmen.

Die Finanzierung erfolgte im Berichtsjahr aus Eigenmitteln, Ertrags- und Investitionszuschüssen der Gemeinde und des Landes Brandenburg (Förderung für Investitionen zur Verbesserung der digitalen Ausstattung mit Hard- und Software in Kindertagesstätten im vorschulischen Bereich). Kredite wurden nicht in Anspruch genommen.

Bezüglich der Finanzrechnung wird auf die Anlage 3 des Jahresabschlusses verwiesen.

2.3.2 Die Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde und mit verbundenen Unternehmen

2.3.2.1 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der Gemeinde Kleinmachnow

Kapitalzuführungen und Entnahmen

Im Wirtschaftsjahr 2022 erhielt der KITA-Verbund keine Kapitalzuführungen (Investitionszuschuss o. Ä.) von Seiten der Gemeinde Kleinmachnow. Die investiven Zuschüsse aus Vorjahren sind nach § 23 Abs. 3 EigV in Verbindung mit dem § 22 als „Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen“ nach dem Eigenkapital auf der Passivseite der Bilanz des KITA-Verbundes ausgewiesen. Sie werden entsprechend der Nutzungsdauer in Höhe der jährlichen Aufwendungen für Abschreibungen (AfA) der bezuschussten Wirtschaftsgüter ertragswirksam aufgelöst (im Berichtsjahr T€ 87,0 /Vorjahr T€ 82,9).

Zuschüsse der Gemeinde zum laufenden Betrieb des KITA-Verbundes

Mit Beschluss des Wirtschaftsplanes 2022 (DS-Nr. 139/21) vom 16.12.2021 wurde dem KITA-Verbund nach § 23 Abs. 4 (1) EigV ein Zuschuss zum laufenden Betrieb in Höhe von T€ 3.918,1 bewilligt. Die Zuweisung der Gemeinde zum laufenden Betrieb des KITA-Verbundes wurde in geplanter Höhe an den KITA-Verbund ausgezahlt, sie wurde im Wirtschaftsjahr 2022 jedoch nicht in vollem Umfang benötigt. Die nicht verbrauchten Mittel in Höhe von T€ 499,8 wurden als Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde in der Bilanz des KITA-Verbundes ausgewiesen. Nach erfolgter Prüfung des Jahresabschlusses wird der überzahlte Betrag an die Gemeinde zurückgegeben.

Forderungen und Verbindlichkeiten

Zum 31.12.2022 sind auf der Passivseite der Bilanz des KITA-Verbundes Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde Kleinmachnow in Höhe von T€ 499,8 bilanziert. Sie setzen sich wie folgt zusammen:

Forderungen

Umbau Raum 1.08/Auflagen Brandschutz	7.047,44 €
Guthaben aus der BK-Abrechnung 2021, Hort „Am Hochwald“	0,12 €

Verbindlichkeiten

Postversand über die Gemeinde (2. Halbjahr 2022)	139,35 €
Abrechnung der Arbeitsleistungen IT (4. Quartal 2022)	10.955,89 €
Ausgleich Aufwand für Personalratsarbeit 2022	265,54 €
Abrechnung Wasser/Gartenwasser 2021 Hort „Wirbelwind“	1.917,83 €
BK/HK-Abrechnungen Nutzung Schulräume für alle 3 Horte	6.274,15 €
<u>Überzahlter Zuschuss zum laufenden Betrieb 2022</u>	<u>487.339,57 €</u>
<u>Verbindlichkeiten gesamt</u>	<u>499.844,77 €</u>

2.3.2.2 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit der gewog Kleinmachnow mbH

Für die acht Objekte, die sich im Eigentum des KITA-Verbundes befinden sowie für ein Objekt, dass der KITA-Verbund als Pächter nutzt, bestehen zwischen dem KITA-Verbund und der Gemeindlichen Wohnungsgesellschaft Kleinmachnow mbH Verwalterverträge. Zwei weitere Objekte nutzt der KITA-Verbund als Mieter, auch hier erfolgen Verwaltung und Abrechnung über die gewog.

Für die Objekte, die sich im Eigentum des KITA-Verbundes befinden sowie für das gepachtete Objekt standen laut Eigentümerabrechnung in 2022 insgesamt Finanzmittel in Höhe von T€ 355,2 (T€ 325,6 Einzahlungen für Instandhaltungen und Betriebskosten + T€ 29,6 Abrechnungsüberschüsse aus dem Vorjahr) für laufende und außerordentliche Instandhaltungsmaßnahmen (Betreuung und Abrechnung über die gewog) sowie für Betriebskosten zur Verfügung. Die Eigentümerabrechnung weist für das Berichtsjahr Ausgaben für Instandhaltungen und Betriebskosten von insgesamt T€ 259,4 aus.

Das Treuhandkonto weist nach der Eigentümerabrechnung (Instandhaltungsmaßnahmen, Betriebskosten, Aufwand u. Erstattungen für Versicherungsschäden) zum 31.12.2022 ein Abrechnungsguthaben in Höhe von T€109,4 aus, das als Forderung gegenüber der gewog bilanziert wird.

Das Abrechnungsguthaben entstand, weil im Jahr 2022 beauftragte und begonnene Instandhaltungsmaßnahmen aufgrund von Materialengpässen und Krankheit nicht vollständig ausgeführt werden konnten. Des Weiteren musste die Ausführung der Maßnahme „Umbau Eingangstreppe“ in der Kita „Pitti-Platsch“ in das Jahr 2023 verschoben werden. Während der Vorbereitung der Arbeiten stellte sich heraus, dass die notwendige Maßnahme weit umfangreicher wird als ursprünglich angenommen. Für die Maßnahme ist ein Bauantrag zu stellen, der die Erarbeitung eines Brandschutzkonzeptes und dessen Umsetzung erfordert (Brandschutzertüchtigung eines Flurbereiches sowie der Bau einer zusätzlichen Fluchttreppe). Die geschätzten Baukosten betragen T€ 110,0 brutto.

Das Guthaben soll für die Realisierung der AOI-Maßnahmen im Wirtschaftsjahr 2023 eingesetzt werden.

2.3.2.3 Finanz- und Leistungsbeziehungen mit dem Zweckverband Bauhof TKS

Zwischen dem Zweckverband Bauhof TKS und dem KITA-Verbund bestanden im Wirtschaftsjahr 2022 keine Finanz- und Leistungsbeziehungen.

2.4 VERMÖGENSLAGE

2.4.1. Vermögensstruktur

Die Vermögenstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	2022 T€	2021 T€	Abweichung T€ %	
Immaterielles Anlagevermögen	39,7	46,9	-7,2	-15,4
Sachanlagevermögen	8.603,6	8.656,3	-52,7	-0,6
Vorräte	5,4	4,8	0,6	12,5
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	374,4	258,9	115,5	44,6
Liquide Mittel	2.167,7	1.889,8	277,9	14,7
Abgrenzungsposten	37,8	45,2	-7,4	-16,4
Vermögen gesamt	<u>11.228,6</u>	<u>10.901,9</u>	<u>326,7</u>	3,0

2.4.1.1 Angaben zu Grundstücken, Gebäuden und Sachanlagen im Eigentum des KITA-Verbundes

Im Bereich der Werterhaltung betreute die gewog Leistungen im Umfang von insgesamt T€ 168,3. Davon wurden Leistungen in Höhe von T€ 19,4 realisiert, die bereits in 2021 begonnen wurden und deren Fertigstellung bis 31.03.2022 erfolgte. Sie wurden mit Mitteln aus der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung, die in 2021 extra für diese Maßnahmen gebildet wurde, finanziert.

Aufgrund der zu Beginn des Berichtsjahres angekündigten Preissteigerungen in allen Bereichen passte der KITA-Verbund ab Mai 2022 seine Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen für seine sich in der Verwaltung der gewog befindlichen Objekte um insgesamt T€ 2,3 pro Monat an.

2.4.1.2 Änderungen im Bestand der zum KITA-Verbund gehörenden Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte

Der Eigenbetrieb besaß zum 01.01.2022 sieben eigene Grundstücke, unterjährig gab es keine Veränderungen.

2.4.1.3 Veränderungen im baulichen Bestand

In diversen Einrichtungen des KITA-Verbundes wurden **Bodenbelags-, Maler- und Holzschutzarbeiten** und verschiedene kleinere Maßnahmen im Zuge der außerordentlichen Instandsetzung (AOI) realisiert (T€ 37,9).

Der im Wirtschaftsjahr 2021 begonnene **Netzwerkausbau** in der Kita „Freundschaft“ wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Insgesamt wurden für die Maßnahme T€ 22,5 ausgegeben. Die Finanzierung erfolgte direkt über den KITA-Verbund. Für die Einrichtungen **Hort „Wirbelwind“**, **Hort „Ein Stein“**, **Hort „Villa“**, **Hort „Am Hochwald“** sowie die Kita „Ameisenburg“ konnte der Netzwerkausbau in 2022 nicht realisiert werden. Ausschreibung und Ausführung wurden in das Jahr 2023 verschoben (siehe auch Punkt 2.4.1.4).

Schallschutzmaßnahmen wurden im **Hort „Wirbelwind“**, in der Kita „Spielhaus“ und in der Kita „Ameisenburg“ realisiert. Die Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenarbeiten wurden direkt über den KITA-Verbund finanziert (T€ 26,6).

In der Kita „Kükennest“, **Kapuzinerweg 27**, musste ein Teil des Zaunes erneuert werden. Die entstandenen Kosten belaufen sich auf T€ 6,9 und wurden über die AOI finanziert.

Nach erfolgter Überprüfung der Küchenlüftung in der Kita „Freundschaft“, **Karl-Marx-Str. 119**, erteilte der Bezirksschornsteinfegermeister die Auflage, die Lüftungsanlage zu erneuern. Die derzeit vorhandene Anlage ist nur eine Abluftanlage und keine Lüftung. Das ist nach den aktuell geltenden Hygienevorschriften unzulässig. Im Rahmen der AOI wurde im Berichtsjahr bereits mit der Planung begonnen. Die Ausführung war für das Jahr 2023 vorgesehen. In der Planungsbesprechung Anfang 2023 stellte sich heraus, dass sich die geschätzten Baukosten fast verdreifacht haben (T€ 180,0) und die geplanten Mittel (T€ 61,6) nicht ausreichen. Darüber hinaus beträgt die Lieferzeit für die geplante Lüftungsregelung mindestens 16 Wochen. Eine Realisierung der Maßnahme in der Sommerschließzeit 2023 ist somit nicht realistisch.

Im gesamten Gebäude der Kita muss die vorhandene Wärmeerzeugungs- und Lüftungsanlage ertüchtigt werden. Die ursprüngliche Planung sah die Ausführung im Wirtschaftsjahr 2024 vor. In der Planungsbesprechung wurde entschieden, alle geplanten Maßnahmen zusammenzufassen. Bis zum Sommer 2023 sind die Gesamtkosten zu ermitteln, sodass diese in der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 und ggf. für das Jahr 2025 berücksichtigt werden können.

Im Objekt Kita „Spielhaus“, **Clara-Zetkin-Str. 17**, wurde über die AOI ein weiterer Sonnenschutz eingebaut (T€ 2,9).

In der Kita „Pitti-Platsch“, E.-Thälmann-Str. 11, ist beabsichtigt, die Eingangstreppe zu erneuern, da die Höhe der Stufen nicht der vorgegebenen Norm entsprechen. Die Maßnahme erforderte einen Bauantrag, für den die Erstellung eines Brandschutzkonzeptes notwendig war. Mit der Erstellung des Brandschutzkonzeptes wurde in 2021 bereits begonnen. Weitere Leistungen inklusive Statik sind abgerechnet. Der Bauantrag wurde eingereicht. Die anstehenden Arbeiten zur Brand-schutzertüchtigung konnten begonnen werden. Bisher belaufen sich die Ausgaben auf insgesamt T€ 41,8. Die Maßnahme wird im Rahmen der AOI finanziert.

Im Berichtsjahr errichtete der KITA-Verbund auf dem Gelände der Kita „Pitti-Platsch“ einen Unter-stand für Fahrräder und Kinderwagen (T€ 12,0).

2.4.1.4 Änderungen im Bestand Sachanlagen

Für das Wirtschaftsjahr 2022 hatte der KITA-Verbund Neu- und Ersatzanschaffungen in Höhe von T€ 407,9 geplant. Inklusive der investiven Anschaffungen, die über die Förderung des MBJS des Landes Brandenburg finanziert wurden (T€ 35,4), tätigte der KITA-Verbund Neu- und Ersatzan-schaffungen in Höhe von T€ 288,8. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte über die erwirt-schafteten Abschreibungen, aus Eigenmitteln des KITA-Verbundes sowie über die Förderung ge-mäß der Richtlinie „Medien und Digitalisierung Kita 2022“ des MBJS des Landes Brandenburg. Im Berichtsjahr konnten aus unterschiedlichen Gründen einige der geplanten Investitionsmaßnahmen nicht umgesetzt werden.

Der Erweiterungsbau des Hortes „Am Hochwald“ wurde in 2022 nicht realisiert, deshalb entfielen die Kosten für die geplante Ausstattung (T€ 40,0) im Berichtsjahr und wurden in der Planung für 2023 erneut berücksichtigt.

Der Fachbereich IT der Gemeinde konnte aufgrund eines Personalengpasses die Leistungen für den Netzwerkausbau in 5 Einrichtungen (T€ 78,0) und die damit in Zusammenhang stehende An-schaffung der unterbrechungsfreien Stromversorgungen (T€ 11,0) nicht ausschreiben. Diese In-vestitionen wurden deshalb in der Planung für das Jahr 2023 noch einmal berücksichtigt.

Die Schallschutzmaßnahme im Flur der Kita „Freundschaft“ (T€ 15,0) wurde ebenfalls nicht re-alisiert, da keine Fachfirma gefunden werden konnte, die dafür freie Kapazitäten hatte.

Für einen künftigen Umbau oder eine bauliche Erweiterung der Kita „Kükennest“ waren Vorpla-nungskosten in Höhe von T€ 10,0 im Haushalt berücksichtigt. Bei einer Prüfung vorab wurde fest-gestellt, dass alle in Frage kommenden Möglichkeiten in einem nicht vertretbaren Kosten-Nutzen-Verhältnis stehen, sodass auf einen Umbau bzw. eine bauliche Erweiterung verzichtet wird.

Die Investitionen setzen sich wie folgt zusammen:

Software und immaterielle Wirtschaftsgüter

Erweiterung Dokumentenmanagementsystem - Modul digitale Personalakte,	1,5 T€
--	--------

Grundstücke und Bauten

- Schallschutzmaßnahmen im Gebäude des Hortes „Wirbelwind“, der Kita „Ameisenburg“, der Kita „Spielhaus“	26,6 T€
- Sonnenschutzanlage in der Kita „Freundschaft“	0,7 T€
- vier Außenspielgeräte	13,6 T€
- Zaunschleuse in der Kita „Am Seeberg“	3,3 T€
- Pflasterarbeiten auf dem Grundstück Steinweg 2 + 4	1,3 T€
- Kinderwagen-/Fahrradunterstand Kita „Pitti-Platsch“	11,9 T€

Betriebs- und Geschäftsausstattung

Möbiliar, Einbauküchen mit Geräten, Musikanlage, Laptops, Monitore, iPads, Multifunktionsgeräte, Beamer, Netzwerk- erweiterung, Firewalls, Geschirrspüler, Kühlschränke, Gas-Kochkessel, Gemüseschneidmaschine	176,1 T€
---	----------

Festwerte

Veränderungen bei den Festwerten für sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Geschirr/Küchenzubehör	14,2 T€
--	---------

Geringwertige Wirtschaftsgüter

Möbel, Kleingeräte, Standardsoftware u. Ä.	33,4 T€
--	---------

Insgesamt:

282,6 T€

2.4.1.5 Angaben zu gepachteten oder gemieteten Vermögenswerten

Im Gebäude **Kinderhaus „Ein Stein“, R.-Breitscheid-Str. 22**, wurden in zwei Gruppenräumen (inklusive Nebenräumen) die geplanten Schallschutzmaßnahmen realisiert. Die Leistungen einschließlich aller notwendigen Nebenarbeiten wurden direkt über den KITA-Verbund finanziert. Die Aufwendungen dafür sind den Raumkosten zuzuordnen (T€ 13,3).

Der aktuelle Mietvertrag für das Kinderhaus „Ein Stein“ endet am 31.12.2023. Der KITA-Verbund hat das einseitige Optionsrecht, den Vertrag zweimal um jeweils 5 Jahre zu verlängern. Diese Option muss spätestens 6 Monate vor Ablauf der Festlaufzeit bzw. vor Ablauf des jeweiligen Optionszeitraumes der gewog Kleinmachnow mbH gegenüber schriftlich erklärt werden.

In der Kita **„Regenbogen“, Kapuzinerweg 20**, musste der Zaun am Eingangsbereich einschließlich des Sockels aufgrund des desolaten Zustandes komplett erneuert werden. Die Kosten hierfür betrugen T€ 28,0.

Der aktuelle Pachtvertrag für das vom KITA-Verbund angemietete Objekt Kapuzinerweg 20, Kita „Regenbogen“, gilt seit dem 01.08.2016. Das Pachtverhältnis endete am 31.07.2022. Die Gemeinde hat das einseitige Optionsrecht, den Vertrag zweimal um jeweils 3 Jahre zu verlängern. Das Optionsrecht wurde erstmalig in Anspruch genommen. Zwischen dem Eigentümer und der Gemeinde wurde eine Verlängerung des Vertrages vom 01.07.2022 bis 31.07.2025 vereinbart. Die Gemeinde Kleinmachnow hat dem KITA-Verbund mit Vollmacht die Befugnis übertragen, alles Erforderliche zur Erfüllung des Pachtvertrages, zur Verwaltung und Bewirtschaftung des Grundstücks für den Vertragszeitraum zu veranlassen. Im Berichtsjahr erfolgte eine Pachtzinserhöhung zum 01.07.2022 um 75,00 € monatlich auf 2.900,00 €.

Im Wirtschaftsjahr 2022 wurde in der Kita „Am Seeberg“, **Adolf-Grimme-Ring 3**, die Mängelliste aus dem Oktober 2021 weitestgehend abgearbeitet. Überwiegend handelte es sich dabei um Maler-, Elektro- sowie Sanitärarbeiten. Darüber hinaus wurden vier defekte Außenjalousien komplett erneuert.

Die notwendigen Malerarbeiten an der Fassade und sowie die Neugestaltung des Eingangsbereichs wird durch die Gemeinde im Jahr 2023 realisiert.

Das Bauvorhaben **Erweiterung des Hortes „Am Hochwald“, Adolf-Grimme-Ring 7**, wurde mit dem Errichtungsbeschluss (DS-Nr. 129/18) am 13.12.2018 einstimmig beschlossen. Im September 2019 lag die Baugenehmigung vor. Die Baufreigabe wurde im Februar 2020 erteilt. Die Fertigstellung war für Ende 2022 geplant. In der Gemeindevertretersitzung vom 10.02.2022 wurde mit Beschluss der DS-Nr. 009/22 das Vergabeverfahren zu den Submissionen vom 25.10.2021 bis 28.10.2021 aufgehoben und die Durchführung des Bauvorhabens vorläufig eingestellt.

Am 19.05.2022 wurde die Errichtung einer Erweiterung für den Hort „Am Hochwald“ in Modulbauweise beschlossen (DS-Nr. 025/22 und Errichtungsbeschluss vom 30.06.2022, DS-Nr. 068/22). Bei einer fortbestehenden Zweizügigkeit der Grundschule ist die Schaffung weiterer Hortplätze dringend notwendig.

2.4.2. Kapitalstruktur

Die Kapitalstruktur setzt sich wie folgt zusammen:

	2022	2021	Abweichung	
	T€	T€	T€	%
Kapitalrücklage	7.932,6	7.931,7	0,9	0,0
Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	2.287,1	2.338,8	-51,7	-2,2
Rückstellungen	369,2	325,4	43,8	13,5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	27,4	49,2	-21,8	-44,3
Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde/verbundenen Unternehmen	499,8	154,0	345,8	224,5
Sonstige Verbindlichkeiten	110,2	100,9	9,3	9,2
Abgrenzungsposten	2,3	1,9	0,4	21,1
Kapital gesamt	<u>11.228,6</u>	<u>10.901,9</u>	<u>326,7</u>	3,0

2.4.2.1 Entwicklung des Eigenkapitals und der Rückstellungen jeweils unter Angabe von Anfangsbestand, Zugängen und Entnahmen

Rücklagen

Die **Rücklagen** haben sich wie folgt entwickelt:

Die **allgemeine Kapitalrücklage** (T€ 7.873,1) sowie die **Rücklage Tagespflege** (T€ 51,9) wurden von der Gemeinde erbracht. Sie dienen dem Vermögenserhalt, dem Erwerb von Anlagevermögen, der Erweiterung und dem Erhalt des Grundstücks- und Gebäudebestandes sowie der dauerhaften Zwischenfinanzierung der Tagespflege. Beide Rücklagen blieben im Berichtsjahr unverändert.

Stand 01.01.2022	Entnahmen	Zugänge	Stand 31.12.2022
7.924.977,11 €	0,00 €	0,00 €	7.924.977,11 €

Die **Spendenrücklage** beinhaltet die noch nicht verbrauchten Spendengelder, die der KITA-Verbund bis zum 31.12.2022 von Dritten (Eltern, Firmen etc.) erhalten hat (Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung vom 06.07.2006, DS-Nr. 239/06). Entnahmen dürfen nur zweckgebunden, mit Beschluss des jeweiligen Kita-Ausschusses erfolgen.

Die Entnahmen werden entsprechend der Beschlüsse der Kita-Ausschüsse der Einrichtungen für diverse Anschaffungen (z. B. Ausstattungsgegenstände, Außenspielgeräte, Spiel- und Lernmaterialien, PC-Technik sowie für die Ausgestaltung von Veranstaltungen und Ausflügen mit Kindern) verwendet.

Stand 01.01.2022	Entnahmen	Zugänge	Stand 31.12.2022
6.705,59 €	743,42 €	1.698,34 €	7.660,51 €

Rückstellungen

Die **Rückstellungen insgesamt** (T€ 369,2) setzen sich aus den sonstigen Rückstellungen (T€ 220,1), der Rückstellung zur Erfüllung der Aufbewahrungspflichten (T€ 57,2) und den Rückstellungen für Altersteilzeit (T€ 91,9) zusammen.

Stand 01.01.2022	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2022
325.412,21 €	118.494,96 €	162.289,41 €	369.206,66 €

Zum besseren Verständnis wird nachfolgend auf die einzelnen Rückstellungen eingegangen.

Die **sonstigen Rückstellungen** zum 31.12.2022 beinhalten Aufwendungen für im Jahr 2022 nicht genommenen Urlaub, für noch nicht ausgeglichene Mehrstunden, für Betriebskostennachzahlungen, für Versicherungsbeiträge (Abrechnung durch die Gemeinde), für ausstehende Rechnungen sowie für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses 2022. Die Rückstellungen für Urlaub und Mehrstunden aus dem vorangegangenen Wirtschaftsjahr wurden in 2022 angepasst. Verbrauchte bzw. nicht mehr benötigte Teile der restlichen sonstigen Rückstellungen wurden erfolgswirksam aufgelöst.

Stand 01.01.2022	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2022
197.348,37 €	90.061,17 €	112.800,78 €	220.087,98

Die **Rückstellung für die Erfüllung der Aufbewahrungspflicht** von Geschäftsunterlagen blieb im Berichtsjahr unverändert.

Stand 01.01.2022	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2022
57.198,00 €	0,00 €	0,00€	57.198,00 €

Der Bestand der **Rückstellung für die Altersteilzeitregelung** betrug zu Beginn des Berichtsjahres T€ 70,9. Im Jahr 2022 nahmen zwei Mitarbeiterinnen das Blockmodell der Altersteilzeitregelung in Anspruch. Davon befindet sich eine Mitarbeiterin seit Dezember 2020 bereits in der Freistellungsphase. Zum 31.12.2023 weist das Rückstellungskonto für Altersteilzeit einen Bestand von T€ 91,9 aus.

Stand 01.01.2022	Verbrauch/Auflösung	Zuführung	Stand 31.12.2022
70.865,84 €	28.433,79 €	49.488,63 €	91.920,68 €

2.4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde

Bei den Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinde handelt es sich um Verbindlichkeiten aus überzahlten Betriebskostenzuschüssen für das Wirtschaftsjahr 2022 sowie um Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, die zum 31.12.2022 noch nicht ausgeglichen waren (vgl. Punkt 2.3.2.1).

3. PROGNOSE-, CHANCEN- UND RISIKOBERICHT

Mit dem bestehenden Planungswesen und der laufenden Plan-Ist-Kontrolle sind Instrumente vorhanden, die gewährleisten, dass bestandsgefährdende Risiken frühzeitig erkannt werden. Pro Quartal unterrichtet die Werkleitung mit einem Zwischenbericht nach § 20 der Eigenbetriebsverordnung den Bürgermeister und den Werksausschuss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über den Fortgang der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Investitionen.

Bei der Betrachtung möglicher Risiken ist die Besonderheit des Betriebszwecks, nämlich die Wahrnehmung von Pflichtaufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe (Förderung der Erziehung und der Jugendhilfe) zu berücksichtigen. Ziel ist die kostendeckende Erfüllung des Betreuungsauftrages in hoher Qualität (unter Berücksichtigung der Zuschüsse).

Durch den Wirtschaftsprüfer wurde dem KITA-Verbund im Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2021 wiederholt bestätigt, dass aufgrund der relativ geringen Risiken aus dem operativen Geschäft die Maßnahmen des Eigenbetriebes zur Risikobeobachtung und Risikoabschätzung angemessen sind.

Die Entwicklung des Eigenbetriebes ist im Wesentlichen durch die Entwicklung der Kinderzahlen, der damit verbundenen Personalentwicklung und der Sicherung der Einnahmen geprägt. Die Zahl der durchschnittlich betreuten Kinder pro Jahr lag in den letzten 10 Jahren bei 1.126. Im Berichtsjahr selbst lag die Anzahl mit einem Durchschnitt von 1.092 betreuten Kindern über der geplanten Zahl von 1.070. Sie stieg auch gegenüber den beiden vergangenen Jahren wieder leicht an.

Die wesentlichen Einnahmen des KITA-Verbundes sind die Bezuschussung zum pädagogisch notwendigen Personal durch das Land und den Landkreis, die Elternbeiträge, die Kostenerstattungen für die Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen, der Ausgleich der Einnahmeausfälle bei den Elternbeiträgen durch den Landkreis sowie der Zuschuss der Gemeinde zum laufenden Betrieb.

Wie bereits unter Punkt 2.4.1.3 beschrieben, ist es erforderlich in der Kita „Freundschaft“, Karl-Marx-Str. 119, die Küchenlüftungsanlage zu ertüchtigen, da die vorhandene Anlage nicht den aktuell geltenden Hygienevorschriften entspricht. Die Maßnahme sollte in 2023 über die AOI realisiert werden. Die zwischenzeitliche Verdreifachung der Baukosten und Lieferzeiten von mindestens 16 Wochen führen dazu, dass eine Durchführung der Maßnahme in der Sommerschließzeit 2023 nicht realistisch ist. Des Weiteren sah die ursprüngliche Planung für das Jahr 2024 vor, die im gesamten Gebäude der Kita vorhandene Wärmeerzeugungs- und Lüftungsanlage zu ertüchtigen.

Infolgedessen ist das Ziel, im Wirtschaftsjahr 2023 die Gesamtkosten zu ermitteln und diese in der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 zu berücksichtigen.

Aufgrund dessen wird es mit der Gemeinde Kleinmachnow Abstimmungen geben müssen, wie die zusätzlichen Aufwendungen die Haushaltsplanungen des KITA-Verbundes und der Gemeinde für die Jahre 2024 und ggf. 2025 beeinflussen.

3.1 Änderungen in den Betriebserlaubnissen der Kindertagesstätten

Einrichtungen	Endgültige Betriebs- erlaubnisse	Ausnahme- Genehmigungen befristet	Verträge am 31.12.2022	Überbelegte Plätze am 31.12.2022 (Differenz end- gültige Be- triebserlaubnis - Verträge)
Hort „Wirbelwind“ Im Kamp 2 - 12	226 (aufgrund dauerhafter Hinzunahme von 3 Klassenräumen im Schulgebäude)	bis 31.07.2024 250	228	2
Hort „Villa Lustig“ Steinweg 2 + 4	48	bis 31.07.2024 56		
Kinderhaus „Ein Stein“ R.-Breitscheid-Str. 22	195 ----- 243	bis 31.07.2024 227 ----- 283	269	26
Hort „Am Hochwald“ A.-Grimme-Ring 7	161	bis 31.07.2024: 200	189	28
Summe	630		686 (Vorjahr 643)	
Kita „Kükennest“ Kapuzinerweg 27	49	-	43	
Kita „Freundschaft“ Karl- Marx-Str. 119	115	-	94	
Kita „Spielhaus“ Clara-Zetkin-Str. 17	48	-	45	
Kita „Pitti-Platsch“ E.- Thälmann- Str. 11	53	-	42	
Kita „Waldhäuschen“ Medonstr. 11 a	32	-	27	
Kita „Ameisenburg“ Promenadenweg 10	110	-	93	
Kita „Regenbogen“ Kapuzinerweg 20	40	-	29	
Kita "Am Seeberg" Adolf-Grimme-Ring 3	54	-	44	
Summe	501	-	417 (Vorjahr 417)	
Gesamtsumme	1.131		1.103 (Vorjahr 1.060)	

Durch die Aufnahme der ukrainischen Kinder erhöhte sich die Zahl der betreuten Kinder zum 31.12.2022 auf 1.103 (Vorjahr 1.060). Der KITA-Verbund hat für alle Einrichtungen endgültige Betriebserlaubnisse. Für alle drei Horte bestehen zurzeit Ausnahmegenehmigungen. Die Ausnahmegenehmigungen zur Kapazitätserhöhung sind zeitlich befristet.

3.2 Chancen und Risiken

Am 20.10.2022 beschloss die Gemeindevertretung die neue Elternbeitragsordnung. Der Landkreis erteilte dafür das Einvernehmen sowie die Rechtmäßigkeit. Zum 01.08.2023 tritt die neue Beitragsordnung in Kraft. Durch die zukünftige Berücksichtigung der Werbungskostenpauschale (1.200 €/Jahr) und die erhebliche Entlastung der Mehrkindfamilien ist in den Monaten August bis Dezember 2023 von Mindereinnahmen in Höhe von T€ 234,0 auszugehen. Das bedeutet, ein Risiko, das den Geschäftsverlauf des KITA-Verbundes in der Zukunft wesentlich beeinflusst, sind die voraussichtlich geringeren Einnahmen bei den Elternbeiträgen.

Des Weiteren beschloss der Landtag am 16.12.2022 im Rahmen des Brandenburg-Pakets die Elternbeitragsentlastung 2023/2024. Das Elternbeitragsentlastungspaket tritt zum 01.01.2023 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2024. Es sieht für Familien mit einem Jahresnettoeinkommen von 20.000,01 € bis 35.000,00 € eine Beitragsbefreiung und für Familien mit einem Jahresnettoeinkommen von 35.000,01 € bis 55.000,00 € eine Beitragsbegrenzung vor. Zum Ausgleich der Mindereinnahmen erstattet der Landkreis Pauschalen in Höhe von 65,00 € (Krippen), in Höhe von 50,00 € (Kindergarten) und in Höhe von 30,00 € (Hort) je Kind/Monat. Welche Auswirkung dies zukünftig auf die Einnahmen hat, ist noch nicht eindeutig absehbar.

Zum Zeitpunkt der Abschlusserstellung 2022 ist weiterhin die Einführung des zweiten beitragsfreien Kitajahres unklar. Nach Aussagen des MBSJ sollte zum 01.08.2023 auch das vorletzte Kitajahr beitragsfrei gestellt werden. Ein endgültiger Beschluss liegt bisher nicht vor. Die Landesregierung plant ab 2024 weitere Betreuungsjahre beitragsfrei zu stellen.

Wie auch in den Vorjahren wirken sich finanzielle Entlastungen für Familien (Beitragsbefreiung im Jahr vor der Einschulung; Beitragsfreiheit für Geringverdiener und Familien, die Bezieher von staatlichen Hilfen sind), auf die Einnahmen bei den Elternbeiträgen aus. Die Einnahmeausfälle werden durch die zum Teil pauschalierten Ausgleichszahlungen des Landes nicht vollständig ausgeglichen. Folglich steigt der Bedarf an Zuschüssen zum laufenden Betrieb, die durch die Gemeinde erbracht werden müssen.

Um Ausfällen bei der Einnahme von Elternbeiträgen entgegenzuwirken, werden Elternbeiträge vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Der Eigenbetrieb verfügt über ein funktionierendes Mahnwesen. Dem Risiko des Ausfalles von Elternbeiträgen und Zuschüssen zum Mittagessen (Gesamtbeitrag) wird durch folgende Maßnahmen entgegengewirkt:

- Vereinbarung von Ratenzahlungen mit Eltern, die in Zahlungsschwierigkeiten sind.
- Zeitgerechte Einleitung des Mahnverfahrens (in 2022 befand sich ein Mahnverfahren in der Vollstreckung).

Daneben werden die Einkommensverhältnisse, die den Berechnungen des Elternbeitrages zugrunde liegen, regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst, wenn

- Kinder 3 Jahre alt werden oder vom Kindergarten in den Hort wechseln.
- eine Änderung der Einkommensverhältnisse (z. B. Ende der Elternzeit, Ende der Ausbildung) vorhersehbar ist.
- nach § 4 Abs. 4 der geltenden Beitragsordnung eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse erfolgt.

Verbunden mit dem Krieg in der Ukraine gibt es nach wie vor Preissteigerungen in vielen Bereichen der Wirtschaft. Auf den Haushalt des KITA-Verbundes werden sich weiterhin die Steigerungen bei den Energie- und bei den Lebensmittelpreisen auswirken. Entstehende Mehraufwendungen erhöhen den Zuschussbedarf des KITA-Verbundes und beeinflussen somit auch den Haushalt der Gemeinde Kleinmachnow.

Der KITA-Verbund hält regelmäßig einen angemessenen Überhang an Personal vor, der nicht durch den Landkreis bezuschusst wird. Dieser Überhang bietet dem KITA-Verbund einen großen Mehrwert in Hinblick auf die Kompensation von Abwesenheiten und der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Betreuung und Bildung der Kinder. Trotz des Überhangs verzeichnete der KITA-Verbund im Jahr 2022 erstmals Personalengpässe aufgrund eines ganzjährig hohen Krankenstandes. Im Durchschnitt ergaben sich pro Beschäftigtem im Berichtsjahr 41,5 Fehltage, gerechnet auf eine 7-Tage-Woche. Die somit entstandenen, regelmäßigen Personalengpässe aufgrund von Abwesenheiten wurden durch die Einführung der Regenerationstage zusätzlich verstärkt. Gleichzeitig werden somit proaktiv zukünftige Anpassungen des Personalschlüssels abgefangen. Darüber hinaus ist dies ein Merkmal, das die Attraktivität des KITA-Verbundes als Arbeitgeber auch zukünftig sichert.

Kleinmachnow, den 31. März 2023



Susanne Feser

Werkleiterin KITA-Verbund

Anlage 2

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022; der Gewinn- und Verlustrechnung und der Finanzrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des "KITA-Verbund", Eigenbetrieb der Gemeinde Kleinmachnow, Kleinmachnow, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

DR. DORNBACH & PARTNER TREUHAND GMBH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Balke
Wirtschaftsprüfer

Nitschke
Wirtschaftsprüfer



Anlage 3

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.